

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW



NEULICH IN ENNERWE ...



© dkhD/video - AdobeStock.de

... hat es Hattingen an der Ruhr erwischt, und wie. Ein uraltes Kanalrohr, 565 m lang, ist marode.

Vor über 140 Jahren wurde ein Bach verrohrt, um dem immensen Platzbedarf der Henrichshütte Genüge zu

tun. Das einst gigantische Stahlwerk existiert schon lange nicht mehr, das Gelände wurde neu bebaut. Der Bach geriet in Vergessenheit, bis 2021 ein Hochwasser üble Schäden an dem riesigen Rohr anrichtete. Ein Gutachten ergab Sanierungskosten von 31,6 Mio. €. Die Kommune ist klamm, mehr als 200.000 € jährlich kann sie für die Instandsetzung nicht zurücklegen.

Der Strukturwandel im Ruhrgebiet hat viel Neues geschaffen, aber auch überall „Altlasten“ hinterlassen. So ist das nun mal: Genügt ein Standort hinsichtlich Profitabilität nicht mehr den Ansprüchen, wird er aufgegeben. Nicht selten machen sich die Eigentümer durch trickreiche rechtliche Konstruktionen und Insolvenzen einen schlanken Fuß. Die Verantwortung für belastete Grundstücke und Industrieruinen „erben“ Kommunen und Land. Irgendwo im Grundgesetz steht, dass Eigentum verpflichtet und auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Allzu oft scheint die Allgemeinheit eher dem Wohl des Eigentums verpflichtet ...

PS: Kleine Rechenaufgabe: Wann kann die Sanierung (Preissteigerungen bzw. Hilfen des Landes außer Acht gelassen) beginnen?

Quelle: Westdeutsche Allgemeine Zeitung vom 29.07.2025

INHALT

EDITORIAL	3
TITELTHEMA	4
Anwaltschaft und Justiz – Freundinnen oder Gegnerinnen?	4
Erwartungen der Anwaltschaft an die Justiz NRW	5
Die Berufsorganisation der Rechtsanwaltschaft	7
Ein bisschen Statistik	8
Wo das Moos wächst	9
Rezension	10
FUND IN NACHLASSSACHEN	11
Von Menschen in Zeiten der Unmenschlichkeit	11
BERUF & KARRIERE	12
Wie komme ich als Richter oder Staatsanwalt zu EuroJust?	12
Interview mit Paul Wesseler, Güterichter am OLG Hamm	13
Berufseinstieg und Entwicklungsmöglichkeiten im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Hamm	16
RÜCKBLICK	19
35 Jahre Deutsche Einheit	19
Titelthema war: Regelbeurteilung und Erprobungsgrundsätze	20
AUS DEM VORSTAND	21
Letzte Gesamtvorstandssitzung in diesem Jahr	21
KI großes Thema des Treffens	22
AUS DEM RECHTSAUSSCHUSS	23
Bericht der Landesregierung zu: „Erste Ergebnisse des digitalen Chatbots“	23
AUS DEN BEZIRKEN	25
Bezirksgruppe Bonn auf Spurensuche	25
NEUES VON DEN ALTEN	26
Was künstliche Interelligenz kann und was nicht	26

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW, Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814, Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Sylvia Münstermann (verantwortlich); Johannes Schüler (OSTa a. D.); Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Carlo Schmidt (StA); Harald Kloos (RAG a. D.); Inken Arps (RinAG a. D.); Prof. Dr. Simon J. Heetkamp LL.M. (ehem. RiLG); Jonas Kraneburg (RAG)

VERLAG, ANZEIGEN UND HERSTELLUNG:

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1
59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-90
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der Meinung der Redaktion.

Fotos: Titelfoto und Rückseite: I. Arps; S. 2: adobestock.de; S. 3: privat; S. 4: adobestock.de; S. 5: privat; S. 9: adobestock.de; S. 10: Beck-Verlag; S. 11: E. Franke; S. 12: EuroJust; S. 13, 14, 16: S. Münstermann; S. 18: OLG Hamm; S. 19: adobestock.de; S. 20: Wilke-Verlag; S. 21, 22: S. Münstermann; S. 23: adobestock.de; S. 25: privat; S. 26: J. Schüler

NEUE MITARBEITER HERZLICH WILLKOMMEN

Redaktionsarbeit macht Freude und eröffnet neue Perspektiven. Deshalb möchten wir Sie einladen, zu unserer Redaktion zu stoßen. Wir treffen uns alle zwei Monate in Duisburg, um unsere nächsten Ausgaben zu besprechen. Das macht nicht nur Freude. Sie bekommen eine Aufwandsentschädigung, für Ihre Beiträge ein Zeilengeld, und Sie werden bewirtet. Nur Mut, die Fahrt nach Duisburg lohnt sich. Sie können auch einfach einmal reinschnuppern. Das verpflichtet zu nichts, aber vielleicht bekommen Sie Lust, an einer lesenswerten Verbandszeitschrift mitzuwirken. Sie sind herzlich willkommen.

PROFESSIONELLES ODER GESPANNTES VERHÄLTNIS?

Liebe Leserinnen und Leser,



Sylvia Münstermann

„Anwalt droht Richterin mit Anzeige“ – betitelte eine Lokalzeitung im August einen Prozessbericht. Laut Artikel war der Anwalt mit einem amtsgerichtlichen Urteil nicht einverstanden. Sein Mandant hatte wegen fahrlässiger Tötung nach einem Unfall auf einer Kirmes eine mehrmonatige Freiheitsstrafe erhalten, die zur Bewährung ausgesetzt worden war. Eine „Frech-

heit“, zitierte die Zeitung den Verteidiger. Nach solchen Schlagzeilen sollte man meinen, Strafprozesse seien Schlachtfelder, auf denen Staatsanwaltschaft und Verteidigung mit schweren Geschützen aufeinander schießen. Und wehe, das Urteil passt am Ende nicht. Dann werden die Geschütze zur Richterbank geschwenkt.

Sicherlich: So etwas macht Schlagzeilen, ist aber eine Ausnahme. Denn die „Organe der Rechtspflege“ erweisen sich als Kenner in der Sache. Davon zeugen die zahlreichen Fachanwälte und Fachanwältinnen, die im Land zugelassen sind, Experten auf ihren Gebieten. Aber die Justiz zieht nach und fördert Spezialisierungen. In den Spezialekammern und -senaten arbeiten Richterschaft und Anwaltschaft auf Augenhöhe. Damit nicht genug. Welche Erwartungen die Anwaltschaft an die Justiz in NRW hat, beschreibt Horst Leis, Vorsitzender des Anwaltvereins NRW, in seinem Gastbeitrag.

Apropos Spezialisierung: Wir haben noch drei Beiträge zum Titel von Heft 4, einen kleinen Nachklapp zum Thema Euro-Just und ein Güterichter erzählt aus seinem Alltag. Auch in Güteverfahren sind die Anwälte der Medianden wichtige Teilnehmer. Außerdem zeigt ein Artikel, wie der Berufseinstieg im Bezirk der GStA Hamm gelingt und welche Entwicklungsmöglichkeiten es für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen gibt.

Wir werfen wieder einen Blick zurück: die rista vor 45 Jahren und die Wiedervereinigung vor 35 Jahren.

Wir möchten Sie schon einmal auf das Ereignis des nächsten Jahres hinweisen: die Landesvertreterversammlung am 9. und 10. März in Köln. Es werden wieder Workshops angeboten und darüber hinaus wartet ein interessantes Rahmenprogramm auf die Delegierten.

Bis dahin sind es aber noch einige Monate. Wir verabschieden mit dieser Ausgabe erst einmal den Sommer. Er ist vorbei, auch wenn so mancher Pfau sehnsüchtig vor einer Bäderkassette steht. Ach, nirgendwo spiegelte sich die ganze Pfauenpracht so schön wie in der großen Wasserfläche.

Wir wünschen Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, eine interessante Lektüre.

Und zum Schluss: Vergessen Sie nicht, uns zu schreiben, wenn Ihnen etwas gefallen oder missfallen hat, wenn Ihnen etwas fehlt oder wenn Sie einen Kommentar zu einem unserer Berichte abgeben möchten.

Ihre

Sylvia Münstermann

ANWALTSCHAFT UND JUSTIZ – FREUNDINNEN ODER GEGNERINNEN?



Das Verhältnis zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsanwaltschaft zu den Gerichten und weiteren Beteiligten der Justiz scheint abhängig davon zu sein, wer gerade darüber spricht oder schreibt. Mal heißt es, die Anwältinnen und Anwälte – insbesondere im Bereich der Strafverteidigung – seien „gegnerische“ Partei gegenüber dem Staat, der das Recht durchsetzen soll; dann wird hingegen darauf hingewiesen, dass „der Rechtsanwalt“ Teil der Justiz sei. Dieser letzte Punkt ist wohl korrekt, wenn man „Justiz“ und „Rechtspflege“ synonym gebraucht. Während das GG sich zum Begriff der Justiz weitgehend bedeckt hält und lediglich zur rechtsprechenden Gewalt festlegt, dass sie den Richtern anvertraut ist (Art. 92), welche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind (Art. 97 I), wird es auf einfachgesetzlicher Ebene klar: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind unabhängige Organe der Rechtspflege (§ 1 BRAO), also der Justiz. Die enge Verzahnung mit der „staatlichen Justiz“ wird auch dadurch deutlich, dass im Grundsatz Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist, dass man auch Richter sein könnte (§ 4 Nr. 1 BRAO).

Also gibt es keinen Konflikt zwischen insbesondere Gerichten und Anwälten? Man wird wohl sagen müssen: Es kommt drauf an, und zwar sowohl was die konkreten Individuen angeht als auch den Inhalt des Rechtsstreits. Im Zivilverfahren gibt es eine Gegnerschaft; über 160-mal taucht das Wort „Gegner“ in der ZPO auf, aber niemals geht es um eine Rivalität zwischen Gericht und Anwalt. Hier stehen sich vielmehr zwei Parteien und damit gegebenenfalls zwei (oder mehr) Anwältinnen und Anwälte gegenüber. Auch

nicht vergessen werden darf, dass Anwältinnen und Anwälte durchaus auch unmittelbar zugunsten der Justiz arbeiten. So hat sich beispielsweise das Bundesverfassungsgericht höchstselbst schon in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren anwaltlich vertreten lassen (Quelle: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/vg-karlsruhe-bverfg-presseanfrage-auskuenftbild-auskunftsanspruch-kosten-klage-rosenfelder>).

Natürlich kann jeder Rechtsstreit auch im bürgerlichen und öffentlichen Recht ausarten und es kann sich zu einem Geplänkel zwischen Richterin und Anwalt einer oder beider Parteien auswachsen. Von persönlichen Fehden und Einzelfällen des konkreten Streitgegenstands abgesehen wird man aber das Augenmerk auf den Strafprozess richten müssen, um auf eine echte Rivalität zu stoßen. Der Verteidiger, welcher seinen Mandanten in der Hauptverhandlung lautstark vor den schweren Vorwürfen der Strafverfolgungsorgane schützen will, ist wohl ein gängiges Bild, das man schnell hat, wenn man die Frage im Titel dieses Beitrags hört oder liest. Verteidigerinnen und Verteidiger sind in der Tat mit einer schwierigen Doppelrolle befasst. Einerseits sollen sie – nach h. Rspr. (vergleiche auch das Buch „Konfliktverteidigung im Strafprozess“ und die Rezension hierzu in dieser Ausgabe) – dabei mitwirken, ein rechtsförmliches Verfahren zu gewährleisten, in dem die Rechte der angeklagten Person gewahrt werden. Andererseits sind sie – jedenfalls im Falle der Wahlverteidigung – Auftragnehmer und verpflichtet, das Beste für die angeklagte Person „rauszuholen“. Was das konkret ist, ist einzelfallabhängig. Eine Verteidigung kann auf verschiedene Ziele gerichtet sein. Meist wird es aber darum gehen, eine Verurteilung zu vermeiden oder aber die negativen Rechtsfolgen so gering wie möglich zu halten. Die Wahrnehmung dieser Doppelrolle erfolgt auf unterschiedlichem Wege. Gegenüber der Staatsanwaltschaft besteht dabei verteidigungsseits erfahrungsgemäß oft eine höhere Bereitschaft, verbal harte Bandagen. Dies beruht teilweise auf Gegenseitigkeit. Dies ist dem Strafprozess jedenfalls in der Praxis immanent. Über die Rolle der Staatsanwaltschaft und inwieweit dieser Umgang ihrer Aufgabe entspricht, müsste ein anderer Beitrag berichten. Gegenüber den Gerichten ist die Bereitschaft der Verteidigerinnen und Verteidiger zum offenen Konflikt meist geringer. Doch auch wenn es hierzu kommt, ist dies oder das Ver-

halten gegenüber der Staatsanwaltschaft „Gegnerschaft“?

Wenn wir uns rückbesinnen auf § 1 BRAO, dann wird man anerkennen können, dass jedenfalls jedes legale Verteidigungsverhalten – so anstrengend es auch sein mag – die Verteidigerin nicht zur Gegnerin der Justiz machen kann. Denn: Sorgt ein Anwalt mit seinem Prozessverhalten für eine Verfahrensverzögerung oder provoziert er Fehler, so ist er kein Gegner der Justiz, da es nicht Aufgabe des Rechtsanwalts ist, sie zu schonen.

Wo aber ist die Grenze und wird sie durch echte „Konfliktverteidigung“ mitsamt Überdehnung der Rechte überschritten? Die – hier nicht lieferbare – Antwort auf diese Frage ist nicht trivial, denn sie ist Teil der Umgrenzung des Pflichtenkreises der Justiz-

verwaltung: Es ist nämlich Aufgabe der für die Justiz Verantwortlichen, Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Justiz auch in Fällen ungemütlicher Verteidigungsstrategien handlungsfähig zu halten. Das bedeutet unter anderem eine auskömmliche und auch auf Ausfälle vorbereitete personelle und sachliche Ausstattung auf der Höhe der Zeit. Wo dies – wie etwa in NRW – nicht gewährleistet ist, da macht man es konfliktbereiten Anwältinnen und Anwälten leicht, die Justiz gegen sich selbst auszuspielen.

Das Fazit ist also: Anwältinnen und Anwälte sind nicht per se Gegner der Justiz. Gegnerin der Justiz ist aber in jedem Fall die unangebrachte Sparsamkeit. Dass dieser Beitrag in verbandspolitischen Forderungen münden würde, war nicht von vornherein beabsichtigt. Zugleich zeigt dieses Ende aber, dass sich Kreise auf verschiedene Weisen schließen können.

GASTBEITRAG

ERWARTUNGEN DER ANWALTSCHAFT AN DIE JUSTIZ NRW¹

Die Anpassung der Justiz NRW an zukünftige Herausforderungen ist auf einem guten Weg, jedoch gibt es noch einiges zu tun.

1. Einführung

Die Eingangszahlen bei den Gerichten stagnieren bzw. sind, bereinigt und die Diesel- und Fluggastrechtereverfahren, nach wie vor rückläufig, trotzdem reduzieren sich die Laufzeiten der Verfahren nicht wesentlich².

Ob Unternehmen unabhängig davon oder auch aufgrund der langen Laufzeit und des Risikos des Instanzenzuges zu außergerichtlichen Schlichtungen neigen, ist nicht relevant, wichtig ist allein, dass diese Verfahrensart in vielen Fällen gewählt wird.

Hinzu kommt, dass nicht nur große Unternehmen und nicht allein in Verbraucherangelegenheiten bei Abwägung der Kosten und der Verfahrensdauer Vergleiche oder Neulieferung anbieten und so diese Verfahren – ggf. auch über eigene „Problemlösungsplattformen“ – gar nicht erst bei Gericht landen.

Die Streitschlichtungskompetenz verschiebt sich mithin – auch und gerade durch das Widerrufsrecht möglich – zu automatisierten Onlinelösungen. Soweit es den



Der Autor ist Vorsitzender des Landesverbands Nordrhein-Westfalen im Deutschen Anwaltverein e. V. (www.anwaltverein.nrw), Mitglied im Bundesvorstand des DAV und Fachanwalt für IT-Recht sowie gewerblichen Rechtsschutz.

Beteiligten nicht auf eine menschliche, sondern rein sachliche Entscheidung wie Geldrückzahlung, Minderung etc. ankommt und darüber faktisch kein wesentlicher Streit besteht, sind diese Verfahrenslösungen schon jetzt in der Mehrzahl. Diese ist zudem zumeist kostenneutral. Auch findet der Rechtssuchende bisher „seine“ digitale Wirklichkeit bzw. die von ihm genutzten technischen Lösungen nicht in der Justiz abgebildet.

Das bedeutet für die Justiz an sich, dass diese für den Bürger jedenfalls als „Entscheider für alle Lebenslagen“ zurückgedrängt wird auf einen „Entscheider dort, wo es notwendig ist“³. Um diese Sichtweise zu ändern,

¹ Von Rechtsanwalt Horst Leis LL.M.

² Quelle: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/justizstatistik-2024-eingangszahlen-steigen-verfahrensdauer-fluggastrechte>.

³ Zum Beispiel bei gesetzlichen Vorgaben wie Scheidung oder zur Erwirkung eines Titels oder bei komplexen Sachverhalten.

bedarf es Anpassungen, die nicht jedem – auch nicht der Anwaltschaft – gefallen.

2. Digitalisierung der Justiz

Die Justiz muss die vielschichtigen Gründe für die anderweitige Wahl des Bürgers und auch der Unternehmen dort beseitigen, wo es möglich ist.

2.1. Dazu gehört auch, einfache Streitschlichtungslösungen im Onlineverfahren anzubieten, hier sind die Länder mit dem Projekt der digitalen Rechtsantragstelle und des bundeseinheitlichen Justizportals⁴ auf dem Weg. Ob dieser auch ein guter ist, wird erst die Zeit erweisen. Doch wie so oft folgt diese Initiative nicht einem altruistischen Ziel, sondern der Verordnung (EU) 2023/2844⁵. Wünschenswert wäre ein stärkerer eigener Veränderungswille. Bisher fehlt der Anwaltschaft ein entsprechender konkreter Einblick, auch ist nicht klar, ob das System eine Ein- bzw. Ausgangsschnittstelle dergestalt vorsieht, dass das System dem Rechtsuchenden empfiehlt bzw. zumindest ermöglicht, eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt⁶ hinzuzuziehen⁷. Wohlgermerkt, dieses erscheint nicht als im Rahmen einer Werbepattform für die Anwaltschaft sinnvoll, sondern dient vielmehr dem Schutz des Rechtsuchenden. Nach Erfahrung des Verfassers kann nicht jeder Rechtsuchende unterscheiden, ob er z. B. ein versicherungs-, sozial- oder zivilrechtliches Problem hat. Kommen Spezialmaterien wie Wettbewerbs-, Arbeitsrecht etc. und deren Besonderheiten ins Spiel, kann noch mehr bei rein digitaler Antragstellung schief laufen.

Digitale Lösungen sollten daher zu jeder Zeit die Möglichkeit vorsehen, dass eine Rechtsanwältin / ein Rechtsanwalt „in den Fall einsteigen“ kann.

2.2. Die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) ist schon jetzt – jedenfalls aus dem anwaltlichen Alltag – nicht mehr wegzu-denken. Weniger im Rahmen der eigenen Nutzung, vielmehr weil der Mandant mit einer „fertigen“ KI-generierten Klage kommt und meint, daher würde die anwaltliche Tätigkeit nichts bzw. wesentlich weniger kosten. Diese „Welle“ wird auch die digitale Rechtsantragstelle – sobald diese flächen-deckend zur Verfügung steht – erreichen.

Daneben aber kann und muss KI im wohlgemeinten Rechtsfindungsprozess ein klarer Platz zugewiesen werden.

2.3. Auch die Fragestellung der Protokollierung im Rahmen der Videoaufzeichnung bzw. unmittelbaren Transkription durch künstliche Intelligenz (KI) gehört genauso in diesen Themenkomplex wie eine vereinfachte Terminfindung mittels eines gemeinsam genutzten Termintools und auch die Öffnung des

⁴ <https://www.zugang-zum-recht-projekte.de/news/zugang-zum-recht--quartalsbericht-2-2025>.

⁵ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202302844.

⁶ Im Weiteren wird allein zur besseren Lesbarkeit nur der Begriff „Rechtsanwalt“ genutzt.

⁷ Zum Beispiel wäre eine Verlinkung zur Plattform zum Rechtsanwaltsregister.org der BRAK denkbar.

digitalen Austausches z. B. für Excelsheets, Worddateien im Überarbeitungsmodus, Hörmarken, Videoaufzeichnungen etc. Es ist dem Rechtsuchenden nicht zu vermitteln, warum ein Rechtsanwalt nicht per Post, sondern nur noch digital an das Gericht schreiben darf, aber das Unfallvideo nicht digital übersenden kann. Spätestens hier holt die Lebenswirklichkeit die Justiz und ihre technischen Systeme ein.

Es ist dringend geboten – bei wohl verstandener Absicherung gegen Virenbefall etc. –, die Beschränkungen der Dateiübermittlung an die Justizsysteme zu überdenken und der Lebenswirklichkeit anzupassen.

3. Strukturelle Reformen der Gerichtsbarkeit

Die schon durchgeführten Anpassungen der Gerichtsbarkeit an die aktuellen Anforderungen sind zwar begonnen⁸, aber noch längst nicht dort, wo die aktuellen Anforderungen sind bzw. hingehen. Dieser Themenkomplex umfasst nicht nur eine inhaltliche Spezialisierung, sondern auch Fragen der Resilienz und Transparenz.

3.1. Neben einem transparenten Verfahren zur Besetzung von Gerichtspräsidenten gehört dazu auch die Transparenz des Wissens. Dies gilt umso mehr, als KI Einzug in alle Lebensbereiche und mithin auch in die Justizarbeit nimmt.

Die Art und Basis der Entscheidungsfindung muss daher für die Anwaltschaft nachvollziehbar sein. D. h., ein Entscheidungsvorschlag einer KI muss – auch wenn dieser von dem zuständigen Richter überprüft und für gut befunden wurde – als solcher kenntlich gemacht und die Datenbasis mitgeteilt werden.

3.2. Auch die tatsächliche Eigenverwaltung von Einheiten und ggf. Zusammenlegung kann administrative Überaufwände reduzieren, darf aber keinesfalls zur Abschaffung von Gerichtsstandorten führen und den freien Zugang zum Recht in der Fläche gefährden. Betrachtet man in diesem Lichte die angestrebte Reform der Arbeitsgerichtsbarkeit, kann diese sicherlich den administrativen Überbau zur Eigenverwaltung schaffen. Soweit dabei allerdings Gerichtsstandorte gänzlich verschwinden, kann dies nicht die Lösung sein. Die Frage von Gerichtsstandorten darf sich nicht an den Wünschen der Justiz, sondern muss sich an den Erfordernissen des Rechtsuchenden orientieren. Justiz ist Daseinsvorsorge und der Ausübung des Gewaltmonopols des Staates vorgeschaltet.

Die Erforderlichkeit von Gerichtsstandorten ist daher auf eine verlässliche Datenbasis anhand der Fälle mit und ohne Parteivertreter und den Anreiseradius zu stützen. Diese Zahlen liegen bisher nicht vor. Es gilt der Grundsatz, dass der „Wurm dem Fisch und nicht dem Angler schmecken muss“. Es geht letztendlich auch hier wieder um die Attraktivität der Justiz im Rahmen der Streitschlichtungskompetenz.

⁸ Zum Beispiel durch die Einführung des Commercial Courts (Verordnung über die Einrichtung eines Commercial Courts und von Commercial Chambers vom 1.04.2025).

3.3. Daneben besteht Handlungsbedarf im Rahmen der besseren Resilienz des Landesverfassungsgerichtes NRW. Die bisherige Regelung kann noch verbessert werden, hier bleibt ein erster Entwurf abzuwarten.

3.4. Die eher technische Resilienz für den Fall von Stromausfällen etc. ist zwar „durchgespielt“ worden, dennoch bestehen seitens der Anwaltschaft erhebliche Zweifel, ob Verfahren mit zwingender anwaltlicher Vertretung überhaupt durchgeführt werden können. Es sollte daher überprüft werden, ob und ggf. wie z. B. über das System Cell Broadcast des BKK⁹ Rechtsanwälte des jeweiligen Gerichts- oder Kammerbezirkes direkt angesprochen werden können. Ggf. auch – soweit das Mobilfunknetz ebenfalls gestört ist – über den bei neueren Smartphones möglichen Satellitenempfang.

Der Fokus zur Einbeziehung der Anwaltschaft in Notfällen sollte daher nicht nur auf Haftsachen, sondern auch auf Gewaltschutzverfahren etc. liegen. Die bisherigen Tests bezogen sich nur auf eine Informationskette bzw. Veranlassung für Strafsachen.

4. Bedarfsplanung

Zu einer guten Justiz als Daseinsvorsorge gehört eine auskömmliche Ausstattung mit entsprechendem Personal auf allen Ebenen.

⁹ https://www.bbk.bund.de/DE/Warnung-Vorsorge/Warnung-in-Deutschland/So-werden-Sie-gewarnt/Cell-Broadcast/cell-broadcast_node.html.

4.1. Daher ist die überholte Zuordnung von Zeitaufwänden über das justizinterne System PEBB\$Y (Personalbedarfsberechnungssystem)¹⁰ – welche auch bei der Frage der Aktualität der Bedarfe bei der Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht berücksichtigt wurde – nur ein Teil des Problems. Auch und insbesondere der demografische Faktor des anstehenden Ruhestandes der „Baby-Boomer“¹¹ wird in allen Bereichen spürbar sein. Vom Urkundsbeamten über den Wachdienst, die Staatsanwaltschaft bis zum Richter wird eine Ruhestandswelle durch die Justiz gehen. Neben den daraus resultierenden Pensionskosten folgt daraus ein Wissensverlust und auch tatsächlicher Mangel, da die Positionen zum Teil schon jetzt nicht nachbesetzt werden können. Umso bedauerlicher ist es, dass die Justiz NRW eine zusätzliche künstliche Verknappung durch die Kürzung der Ausbildungsstellen für Referendare herbeigeführt hat. Zwar ist die dazu geführte Begründung der Haushaltsdisziplin nachvollziehbar, verkennt allerdings, dass es sich bei der Justiz um einen Aspekt der Daseinsvorsorge im Rahmen des Rechtsfriedens handelt und es gerade in den jetzigen Zeiten des disruptiven Umbruchs von Digitalisierung und KI und Neufindung von Streitschlichtungsinstrumenten keine Option ist, durch eine künstliche Verknappung die Verfahrensdauer mangels Richter noch zu verlängern.

Es ist daher dringend geboten, die Referendarausbildung – auch wenn zum Teil für andere Bundesländer und auch die Anwaltschaft ausgebildet wird – möglichst noch über das Niveau vor der Kürzung anzuheben.

¹⁰ [https://de.wikipedia.org/wiki/PEBB\\$Y](https://de.wikipedia.org/wiki/PEBB$Y).

¹¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Baby-Boomer>.

DIE BERUFSORGANISATION DER RECHTSANWALTSCHAFT

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und sind unabhängige Organe der Rechtspflege (§ 1 Bundesrechtsanwaltsordnung, BRAO). Ihre Grundpflicht ist es, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben (§ 43 BRAO). Diese Festlegungen sind auch eine Reaktion auf die Gleichschaltung der Rechtsanwaltschaft durch die Nazis, als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei ihrer Zulassung den Eid auf den „Führer“ zu schwören hatten und es ihre Grundpflicht war, diesem Eid entsprechend zu handeln (§§ 19, 31 Reichs-Rechtsanwaltsordnung von 1936).

Zum 01.01.2025 waren in Deutschland 103.990 Rechtsanwälte (NRW: 24.848) und 62.514 Rechtsanwältinnen (37,5 Prozent aller Zulassungen, NRW: 14.410 = 36,7 Prozent der NRW-Zulassungen) zugelassen. Funfact: Seit 1951 ist die Zahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jährlich im Schnitt um rund 3,4 Prozent gestiegen. Die-

ser Wert konnte allerdings letztmals 2007 erreicht werden, seit 2010 überschritt das Wachstum nicht mehr die 2-Prozent-Marke. Doch wie sind diese rund 166.000 Menschen organisiert? In der jungen Bundesrepublik war zunächst unklar, wie die Rechtsanwaltschaft künftig organisiert werden sollte. Nach einem Jahrzehnt der uneinheitlichen Regelungen durch die Länder wurde mit der 1959 erlassenen BRAO das bis heute bestehende System etabliert, welches teilweise an jenes aus dem Deutschen Kaiserreich und der Zeit der Weimarer Republik anknüpfte. Die Zulassung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erfolgt dezentral bei den Rechtsanwaltskammern (RAK). Von diesen gibt es 28, wobei grundsätzlich je OLG-Bezirk eine RAK gebildet wird. Historisch gewachsen sind dies derzeit 27 RAKs bei 24 OLGs, sodass teilweise OLG-Bezirke geteilt sind. In NRW ist dies nicht der Fall, es bestehen die RAKs Düsseldorf, Hamm und Köln. Einen Sonderstatus hat die RAK bei dem BGH, wo die „BGH-

Anwälte“ zugelassen sind, welche in Revisionen in Zivilsachen vor dem BGH auftreten (§ 78 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Die Rechtsanwaltschaft ist nach der BRAO ein selbstverwalteter Berufsstand. Die RAKs führen also im Wesentlichen die BRAO und weitere berufsrechtliche Regelungen aus. Die bei einer RAK zugelassenen Anwältinnen und Anwälte sind deren Mitglieder und zunächst ist auch die RAK für die Standesaufsicht über ihre Mitglieder zuständig. Im Rahmen der Standesaufsicht kann der Vorstand der RAK einer Anwältin oder einem Anwalt eine Rüge erteilen, wenn sie oder er gegen Berufspflichten verstößt. Weitere Sanktionen sind nur im anwaltsgerichtlichen Verfahren möglich. Um eine „Flucht ins Privatrecht“ zu vermeiden, unterliegen die RAKs der Staatsaufsicht der Länder hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze. In NRW ist diese dem Präsidenten oder der Präsidentin des jeweiligen OLG übertragen.

Die RAKs haben verschiedene Organe, nämlich den Vorstand, das Präsidium und die Kammerversammlung. Der mindestens siebenköpfige Vorstand wird von den Mitgliedern per Briefwahl oder von der Kammerversammlung gewählt, der Vorstand wählt wiederum aus seiner Mitte ein Präsidium, wobei die Präsidentin oder der Präsident die gesetzliche Vertretung der RAK übernimmt.

Die RAKs sind im Wesentlichen also für die berufsständischen Regelungen und die Interessenvertretung der Anwältinnen und Anwälte zuständig. In NRW ist zudem geregelt, dass die RAKs Vertreterinnen und Vertreter zur Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Düsseldorf entsenden. Diese – organisatorisch von den RAKs unabhängige – Körperschaft ist zuständig, den im Ruhe-

stand Befindlichen Versorgungsbezüge durch Beiträge zu sichern und zu gewähren. Ferner sind die RAKs ihrerseits wiederum Mitglieder bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK). Diese übernimmt die regionalen Aufgaben der RAKs auf Bundesebene und soll in grundsätzlichen Fragen Einigkeit herbeiführen. Zudem ist sie Mitglied in der International Bar Association (IBA).

Abseits dieser rechtlich vorgesehenen Institutionen existieren auch verschiedene privatrechtliche Interessenvereinigungen. Dazu gehört insbesondere der Deutsche Anwaltverein (DAV) mit Sitz in Berlin, der sich aus den örtlichen Anwaltvereinen – deutschlandweit etwa 250, in NRW 55 – zusammensetzt und in Landesverbände gegliedert ist. In ihm sind über 60.000 Anwältinnen und Anwälte organisiert. Der DAV hat verschiedene fachliche (von Agrarrecht bis Verwaltungsrecht) und fachübergreifende (z. B. das FORUM Junge Anwaltschaft) Arbeitsgemeinschaften, in denen die Mitglieder sich engagieren können. Wie auch die BRAK nimmt der DAV Stellung zu Gesetzentwürfen und vertritt die Interessen der Anwältinnen und Anwälte in der IBA.

Neben dem DAV existiert unter anderem der ebenfalls in Berlin ansässige Republikanische Anwältinnen- und Anwaltverein (RAV), der sich als Teil der Bürgerrechtsbewegung versteht, oder auch der Deutsche Juristinnenbund (djb) in Berlin, welcher sich insbesondere mit Gleichstellungs- und Gleichberechtigungsfragen im juristischen Kontext befasst. Wir sehen: Die Anwaltschaft ist vielfältig gegliedert. Das kann sowohl für die Gerichte und Behörden, aber auch für den Verband eine Möglichkeit zu Kooperation geben, um den Rechtsstaat gemeinsam stark zu halten.

EIN BISSCHEN STATISTIK

Die drei Rechtsanwaltskammern in NRW hatten zum 1. Januar 2025 insgesamt 40.531 Mitglieder. In der RAK Düsseldorf waren es 13.669 Mitglieder, davon 13.278 natürliche Personen, 5.011 davon weiblich. In der RAK Hamm waren es insgesamt 13.542 Mitglieder, davon 13.034 natürliche Personen. Hier waren davon 4.559 als Rechtsanwältinnen zugelassen. Der RAK Köln gehören 13.320 Mitglieder an, davon sind 12.946 natürliche Personen, 4.840 davon Frauen. Bundesweit nimmt die Zahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen seit der Jahrtausendwende ab. Seit 2021 schrumpfte ihre Zahl auf zuletzt bundesweit 166.504.

Ein Trend hat sich in den vergangenen Jahren aber fortgesetzt: Die Zahl der Anwälte, die eine oder mehrere

Fachanwaltsbezeichnungen tragen, nimmt zu. Von A wie Fachanwalt für Agrarrecht über Familienrecht, Insolvenzrecht, Sozialrecht und Verwaltungsrecht – 24 Fachanwaltsbezeichnungen gibt es inzwischen. In den NRW-Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Hamm und Köln gab es zum 1. Januar 2025 insgesamt 10.858 Fachanwälte. Im Düsseldorfer Kammerbezirk waren es 2.976, im Hammer Kammerbezirk 4.635 und im Kölner Bezirk 3.247. Zusammengenommen besaßen 8.074 Rechtsanwälte eine Fachanwaltsbezeichnung, 2.415 zwei Fachanwaltsbezeichnungen und 369 gleich drei Fachanwaltsbezeichnungen. Die nach wie vor beliebteste Fachanwaltsrichtung ist die arbeitsrechtliche.

(Quelle: BAK, Berlin; RAK Düsseldorf, RAK Köln)

KIENBAUM-STUDIE ZUM JUSTIZEINKOMMEN

WO DAS MOOS WÄCHST



Wer nicht mit einem goldenen Löffel im Mund auf die Welt kommt, muss sich bekanntlich nach der Decke strecken. Wenn der Abinotenschnitt das Streben nach den Pfründen eines Priv.-Doz. Dr. med. verhält, ist es für junge Menschen ohne besondere Eigenschaften nicht verkehrt, sich mit einem Jura-Studium ein weites Berufsfeld zu erschließen. Auch da gilt aber: Ohne Prädikatsexamen ist nichts los mit viel Moos. Wer sich – nolens volens – mit einer kleinen Kanzlei durchschlagen muss, kaut zumeist hartes Brot. Gute Juristen haben die Qual der Wahl: Wirtschaft/Großkanzlei oder Justiz?

Mit guten Noten dem Werben der Justiz nachzugeben, statt in einer Großkanzlei oder sonst in der Wirtschaft richtig Kohle zu machen, setzt allerdings eine gewisse Portion Altruismus voraus, heute mehr denn je.

Vor 30 Jahren betrug der Gehaltsunterschied von Justizeinsteigern gegenüber Frischlingen in Großkanzleien etwa 30.000 € p. a., inzwischen ist die Differenz auf fast 80.000 € gewachsen. Nach einigen Jahren Berufserfahrung verdienen laut einer vom DRB in Auftrag gegebenen Kienbaum-Studie (2023) ledige Staatsanwält*innen und Richter im bundesdeutschen Schnitt ca. 60.000 € brutto p. a., vergleichbare Wirtschaftsjurist*innen dagegen etwa 100.000 € und Anwälte in Großkanzleien im Schnitt sogar 139.000 €.

Der Unterschied zwischen diesen Einkommen war bei der letzten Kienbaum-Untersuchung (2017) noch deutlich geringer – für junge Prädikatsjurist*innen ist

der finanzielle Anreiz, bei der Justiz einzusteigen, weiter gesunken. Auch wenn man Beihilfe und Pensionsanspruch mit einbezieht, bleibt die Schere weit offen.

Wer sich dennoch dafür entscheidet, sollte gut bedenken, in welchem Land in Deutschland sie oder er der Gerechtigkeit dienen will. Nehmen wir zum Beispiel Marsberg und Korbach, zwei nahe beieinander liegende, hübsche Städte in waldreicher Umgebung zwischen Kassel und Dortmund. Mit ihrer hohen Lebensqualität für Naturliebhaber unterscheiden sie sich auf den ersten Blick nicht voneinander. Sich als Amtsrichter bei dem AG Marsberg statt bei dem AG Korbach verplanen zu lassen, bedeutet im Laufe des Berufslebens aber den Verzicht auf eine Menge Geld. Wie kommt das? Das AG Korbach liegt in Hessen, das AG Marsberg dagegen in NRW. Ein lediger Berufsanfänger verdiente Anfang 2025 in Hessen 5.389 € brutto, in Nordrhein-Westfalen dagegen 5.157 €.

Seit der unseligen Aufgabe einer bundeseinheitlichen Justizbesoldung spielen manche Länder ihre finanziellen Potenzen aus und machen sich für junge Juristen attraktiver als andere.

Eine Berufseinsteigerin, die sich zum Beispiel vom französischen Flair des Saarlandes betören lässt und dort anheuert, bekommt sogar 861 € weniger Monatsgehalt (brutto) als in Hessen. Tut sie sich auch noch mit einem saarländischen Richter zusammen, potenziert sich dieser „Verlust“ und für die mehrköpfige Familie ist eher Schmalhans Küchenmeister als Schlemmen in

Metz oder Nancy angesagt. Neben dem Saarland sparen Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen am meisten bei der Justizbesoldung.

Natürlich darf man bei diesem Vergleich der Lebensverhältnisse nicht außer Acht lassen, dass vor allem junge Leute in Großkanzleien ihre Arbeitskraft extrem strapazieren müssen. Zum Geldausgeben und AMG-Mercedes-Ausfahrten bleibt ihnen buchstäblich kaum Zeit.

Unsereiner hat zwar – zumal als Berufseinsteiger – auch eine Menge Arbeit, um das Dezernat in den Griff zu bekommen, mit steigender Berufserfahrung und bei vernünftiger Arbeitseinteilung bleibt aber in aller Regel doch genügend Raum für ein Leben neben dem Beruf.

Dieser Aspekt bewegt manche Wirtschaftsjuristen zum Umdenken und zum Einstieg bei der Justiz. Solche Spätberufenen sind aber lediglich ein Tropfen auf trockenen Boden. Und – um im Bild zu bleiben – der Justizacker wird in naher Zukunft noch deutlich trockener und das liegt ausnahmsweise nicht am Klimawandel. Überdurchschnittlich viele Richterinnen und Staatsanwälte verabschieden sich in die Pension, dringend benötigter „Nachwuchs“ will bei so mäßiger finanzieller Düngung aber nicht in ausreichendem Maße sprießen, kein Wunder.

Ob man bei den Haushaltsberatungen vielleicht doch andere Prioritäten setzen sollte?

REZENSION



Jürgen Heinrich, **Konfliktverteidigung im Strafprozess** C. H. Beck, München 2023, 3. Auflage, 242 Seiten, 75 Euro

Der Strafprozess ist bereits als solcher für alle aktiv und passiv hieran Beteiligten eine Stresssituation, insbesondere bei schweren Vorwürfen oder Medienpräsenz. Dabei zusätzlich noch einen sachgerechten Umgang mit sogenannten „Konfliktverteidigern“ und „Konfliktverteidigerinnen“ zu finden, ist insbesondere für die Vorsitzenden eine zusätzliche Hürde.

Der Autor, ehemals Direktor des Amtsgerichts Freyung und nun Vizepräsident des Landgerichts Passau, füllt die bestehende Lücke, die die juristische Ausbildung offenlässt, und gibt hilfreiche Instrumente in Form praktikabler Ansätze zur Anwendung der vorhandenen Regeln an die Hand.

Als Ausgangspunkt nimmt er dabei den Begriff der Konfliktverteidigung unter die Lupe. Verschiedene Sichtweisen auf den Aufgaben- und Pflichtenbereich der Strafverteidigung werden dargestellt, um zu spezifizieren, was eigentlich „Konfliktverteidigung“ bedeutet. Dieser beinahe akademische Einstieg dazu, ob noch angemessene, harte Verteidigung oder schon

Rechtsmissbrauch vorliegt, dürfte für die Praxis nicht so relevant sein, schließlich gelten GVG und StPO (wie in den weiteren Ausführungen auch immer wieder herausgestellt wird) in beiden Fällen.

In 25 Kapiteln stellt der Autor konfliktanfällige Situationen in der Hauptverhandlung und deren Vorbereitung dar, etwa missbräuchliche Beweisanträge, Befangenheitsanträge und Besetzungsrügen sowie Aussetzungsanträge der Verteidigung. Mit praxisnahen – und oft auch der Praxis entnommenen – Beispielen erörtert er sinnvolle Reaktionen des Gerichts und wie mit einer Verteidigung verfahren werden kann, die kein Interesse an einem prozessordnungsgemäßen Vorgehen hat. Das Credo des Buches könnte man so zusammenfassen: Nicht aus der Ruhe bringen lassen und souverän nach Gesetz vorgehen.

Der Fokus der Darstellung liegt auf Kollegialgerichten, doch auch Einzelrichterinnen und Einzelrichter werden sinnvolle Anregungen erhalten. Das gilt ferner auch für die Sitzungsververtretung der Staatsanwaltschaft, da diese zu allen Entscheidungen während der Sitzung eine Stellungnahme abgeben und sich hierbei an den Empfehlungen orientieren kann. Insgesamt eine Kaufempfehlung für alle, die sich mit den Reaktionsmöglichkeiten in konfliktträchtigen Hauptverhandlungen befassen wollen.

ERBSCHEINSANTRAG ENTHÜLLT FAMILIENGESCHICHTE

VON MENSCHEN IN ZEITEN DER UNMENSCHLICHKEIT

Ein Erbscheinsantrag. Beim Blick ins Familienbuch stutzt der Richter.

In der Heiratsurkunde vom 19. Dezember 1951 wird festgehalten, dass die Eheleute „mit Wirkung vom 2. Mai 1940 die Ehe geschlossen“ hätten.

Für das erste Kind des Paares wird unter dem 8. Februar 1952 eine Geburtsurkunde erstellt, wonach die Tochter „am 10. November 1941 in Gelsenkirchen-Horst geboren“ sei.

Was hat es damit auf sich, welches Schicksal verbirgt sich dahinter?

Zwei junge Leute verlieben sich, wollen heiraten, Nachwuchs in die Welt setzen, alles ganz einfach heutzutage. Wie war das im Deutschland des Jahres 1940?

Eilfertige, junge Juristen, deren Karriere 1945 nicht endete, sondern vielfach erst richtig Fahrt aufnahm, hatten seit 1933 den nationalsozialistischen Rassenwahn in Vorschriften gegossen. Das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15.09.1935 (RGBl I S. 1146) und die Verordnung vom 14.11.1935 legten fest, wer „Jude“ und wer „Mischling“ 1. oder 2. Grades war. Ehen zwischen Juden und („arischen“) Deutschen wurden verboten, bei „Mischlingen“ war eine – nur in Ausnahmefällen erteilte – Genehmigung erforderlich, Geschlechtsverkehr zwischen Juden und Deutschen wurde als „Rassenschande“ bestraft, nach Beginn des Zweiten Weltkrieges auf Grundlage der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ sogar des Öfteren mit dem Tod.

Der Nachlassrichter erfährt von dem Sohn des Paares, dass sein Vater eine im Sinne der NS-Diktion jüdische Mutter hatte, der Vater habe mithin als „Mischling 1. Grades“ oder „Halbjuden“ gegolten. Da seine Freundin „Arierin“ war, war es gefährlich, wenn ihr Verhältnis bekannt wurde.

Die jungen Leute waren zwar beide – wie schon ihre Vorfahren seit Generationen – „stockkatholisch“. Haben sie im Vertrauen darauf Anfang 1940 versucht, eine Heiratserlaubnis zu erhalten, und wurde diese verweigert? Versprachen sie sich also am 2. Mai 1940 gegenseitig die Ehe, fanden vielleicht sogar einen mutigen Priester, der ihren Bund heimlich segnete? Irgendein Eintrag erfolgte natürlich nicht, das wäre Bei-

hilfe zur Rassenschande gewesen. Über die Geschehnisse vor 1945 sprachen die Eltern so gut wie nie, sie wollten die schreckliche Vergangenheit vergessen. Der Sohn weiß darüber sehr wenig.

Am 10. November 1941 ein offiziell „nichteheliches“ Kind zur Welt zu bringen, muss für die junge Frau ein schweres Los bedeutet haben. 1941 wird eine Geburtsurkunde für das Mädchen erstellt worden sein, in der der Vater aber nicht auftauchen durfte. Ein Makel, der erst mit der nachträglichen Geburtsurkunde vom 8. Februar 1952 behoben wurde, denn hier sind beide Elternteile der Tochter aufgeführt.

Wie konnte ein „jüdischer Mischling 1. Grades“ das Dritte Reich, den Krieg überhaupt überleben? Wohl nur dank seines Berufes und der Solidarität vieler Mitmenschen. Der Mann war als Installateur bei den zu Krupp gehörenden Gas- und Wasserwerken in Essen beschäftigt. Das reibungslose Funktionieren dieses großen Rüstungsbetriebes war für die Fortsetzung des Krieges von höchster Bedeutung. Dafür bedurfte es des nötigen technischen Wissens und der Kenntnis



aller Werksanlagen. Zwangsarbeiter konnten für diese Tätigkeit nicht eingesetzt werden. Der Mann wurde daher von seinen Chefs als kriegswichtig („kw“) gemeldet, um nicht zum Militär eingezogen zu werden. Vor Verfolgung sicher sein konnte er gleichwohl nicht, besonders ab 1943 machten fanatische NS-Schergen von Sicherheitsdienst und Gestapo bei ihren Razzien zum Aufspüren von „Volksschädlingen“, insbesondere Sozialdemokraten und Kommunisten, auch vor „kw“ gestellten „halbjüdischen“ Arbeitern nicht halt.

Der Sohn erinnert sich, dass sein Vater dankbar von Kollegen sprach, die ihm geholfen, ihn gewarnt und vorübergehend bei sich aufgenommen hatten. Aufgrund dieser mutigen Solidarität blieb seine Existenz gewissermaßen in einer Grauzone. Ob und wie ein Familienleben mit der kleinen Tochter überhaupt möglich war, kann der 1947 geborene Sohn nicht sagen. Er

kann auch nicht erklären, weshalb es bis 1951 dauerte, ehe seine Eltern eine Heiratsurkunde ausgestellt bekamen und ihre Tochter erst 1952 eine den Tatsachen entsprechende Geburtsurkunde erhielt, die Nachkriegswirren waren da längst überwunden. Möglicherweise weigerte sich das Standesamt, etwas zu beglaubigen, was 1940 und 1941 nicht zu den Akten gekommen war, der NS-Staat war ja schließlich ein „Rechts-Staat“ gewesen und die Bundesrepublik sein Rechtsnachfolger ...

Warum 80 Jahre nach dem Krieg in rista über das Schicksal dieser Familie im Faschismus berichten? Weil inzwischen wieder rechtsradikale Stimmen das Dritte Reich verharmlosen („Fliegenschiss der deutschen Geschichte“) und sogar ein Dortmunder Jurist, der sich als das „freundliche Gesicht des NS“ bezeichnet, als Abgeordneter der AfD im Bundestag sitzt.

EUROJUST

WIE KOMME ICH ALS RICHTER ODER STAATSANWALT ZU EUROJUST?



Hier gibt es eine erste Aufteilung: EuroJust besteht aus einem EU-Teil und nationalen Büros. Die Stellen im EU-Teil sind EU-finanziert, und die Bezahlung dort richtet sich nach EU-Regeln. Insgesamt sind die EU-Gehälter höher als die deutschen und steuerfrei. Hinzu kommen noch Auslands-, Wohn- und Kinderzuschläge sowie andere Vorteile. Es ist hier möglich, dass zunächst befristete Stellen in unbefristete übergehen. Die meisten der EU-Stellen sind eher verwaltungsbezogen, einige könnten jedoch auch für Juristen interessant sein. Wer mehr wissen möchte, kann sich unter Jobs | EuroJust | European Union Agency for Criminal Justice Cooperation informieren.

Daneben gibt es die nationalen Büros bei EuroJust. Angeführt werden sie von dem Nationalen Mitglied, dem stellvertretenden Nationalen Mitglied, Assistentinnen und Assistenten sowie abgeordneten nationalen Sachverständigen („Seconded National Experts“). Alle diese Stellen sind mit Ausnahme der Stellen für

Assistenten und Sachverständige auf 5 Jahre befristet, und die Befristung kann noch einmal verlängert werden. Für Assistenten gibt es keine feste Zeitspanne, Sachverständige können bis maximal 3 Jahre in Den Haag tätig sein. Die Mitglieder des nationalen Büros bleiben dienst- und besoldungsrechtlich Mitglieder der abordnenden Stelle und behalten ihre bisherige Besoldung. Die hohen Lebenshaltungskosten in Den Haag können allerdings dank einer Auslandszulage geschultert werden. Ihre Berechnung hängt u. a. von der Besoldungsstufe und dem Familienstand ab und ist nach dem Preisniveau des Wohnortes, hier also Den Haag, gestaffelt. Immerhin gehört die Stadt zur höchsten Zone, vermutlich nicht ohne Grund. Und das kann nicht an einem nahe gelegenen Badeort mit einem für deutsche Zungen unaussprechlichen Namen liegen. Üblicherweise ziehen die Mitglieder des nationalen Büros nach Den Haag um. Selbst von Kleve aus macht Pendeln keinen Sinn.

Nach § 2 I EuroJustGesetz (EJG) soll das Nationale Mitglied Volljurist und Bundesbediensteter sein. Die übrigen Mitglieder des nationalen Büros können auch aus den Ländern kommen. Gleichwohl werden alle Stellen durch das BMJV ausgeschrieben. Die Ausschreibungen sind über den Internetauftritt des Ministeriums einsehbar.

GÜTERICHTER AM OLG HAMM

INTERVIEW MIT PAUL WESSELER



Paul Wesseler,
Güterichter am
OLG Hamm

Rechtstreitigkeiten, sagt Paul Wesseler, ROLG, enden nicht immer mit einem Ergebnis, das zu einer „Befriedung des Verhältnisses der Beteiligten führt“. Paul Wesseler hat sich qualifiziert, um nach § 278 Abs. 5 ZPO bzw. § 36 Abs. 5 FamFG Güteverfahren durchführen zu können. Er war schon an den Pilotierungen beteiligt, bevor eine Güterichterbehandlung gesetzlich eingeführt wurde. Paul Wesseler ist einer von zwölf Mediatoren des OLG Hamm. In diesem Interview spricht er von Mediatoren und Medianten, denn in NRW laufen diese Verfahren in der Regel nach dem Mediationsverfahren, dem sogenannten Harvard-Konzept, ab (Näheres auf: justiz.nrw.de oder JAK.nrw.de). Deshalb sprechen wir in diesem Interview auch von Mediation und nicht von einem Güterichterverfahren. Paul Wesseler ist Mitglied eines Familiensenats und seit vielen Jahren Mediator am OLG Hamm.

rista: Wenn man auf die Zahlen des OLG Hamm schaut, landet eine verschwindend geringe Zahl von Verfahren in der Güterichterabteilung. In 2024 sind am OLG 3.730 Zivilverfahren eingegangen und davon rund 160 Verfahren in die Mediation gegangen.

Paul Wesseler: So gesehen ist das eine niederschmetternde Diagnose. Aber ich denke da positiv, denn die Zahlen sind langsam, aber stetig gestiegen. Es ist ein mühsamer Prozess, aber er geht in die richtige Richtung. Das wird mittlerweile auch verstärkt bei den Kollegen aus den Zivil- und Familiensenaten wahrgenommen und dies verstärkt dann immer mehr den Trend.

rista: Was interessiert Sie an dem Mediationsverfahren?

Paul Wesseler: Interessant ist die größere Beteiligung der Parteien, die selber in die Lage versetzt werden, an der Lösung ihres eigenen Problems oder ihres eigenen Falls zu arbeiten. Auch wenn die Parteien erst während eines gerichtlichen Verfahrens merken, dass man sich einigen kann, ist es nicht zu spät. Ich glaube, dass ein Mediationsverfahren immer ein Ergebnis bringt, mit dem die Parteien zufriedener sein können als mit einem Urteil.

rista: Welche Kompetenzen sollte ein Richter oder eine Richterin mitbringen?

Paul Wesseler: Ein Güterichter muss gut zuhören können. Das ist ganz wichtig. Er oder sie muss die Probleme wirtschaftlicher, aber auch persönlicher, manchmal auch psychologischer Art erkennen können. Ich weiß, dass wir Richter keine Psychologen sind. Aber man sollte ein Händchen dafür haben, mit den Parteien gut umzugehen, sie zu hören, sie so zu lenken, dass sie sich in der Diskussion und später auch in einer Lösung wiederfinden.

rista: Nicht immer sind die Medianten einfach, um nicht zu sagen stur.

Paul Wesseler: Dazu fällt mir sofort noch ein wichtiger Punkt ein: Zeit. Mancher Sturkopf benötigt Zeit, um zu sprechen. Wenn das geschieht, kann man ihn vielleicht im Lauf der Zeit öffnen. Immerhin hatte er dem Mediationsverfahren ja zugestimmt. Das gelingt allerdings nicht immer.

rista: Wie erlernt ein Richter, eine Richterin das Güterichter-, Mediationsverfahren?

Paul Wesseler: Es gibt sogenannte Qualifizierungsstaffeln. Die finden zumeist in der JAK in Recklinghausen statt. Die Fortbildung umfasst fünf Module. Vier Module bestehen aus zwei Tagen und ein Modul aus drei Tagen. Insgesamt sollen es mindesten 90 Stunden sein.

Ausbildungsinhalte sind natürlich die rechtlichen Grundlagen der Mediation. Weiterhin geht es um Konfliktanalyse. Man muss erkennen, wo des Pudels Kern sitzt. In Falltrainings werden die fünf Phasen der Mediation eingeübt.

rista: Was beinhalten die Phasen?

Paul Wesseler: Das ist zunächst die Einführungsphase. Da werden die Grundsätze der Mediation und deren Ablauf erklärt. Dann kommt die Sachverhaltsphase. Gemeint ist damit die Themensammlung. Die dritte Phase gilt der Suche nach den Interessen der Parteien oder Medianten. Das lässt sich aber nicht immer strikt trennen. Wenn die Parteien sich äußern, unterscheiden sie nicht nach Interessen und normalem Sachverhalt. Ich als Mediator muss das einordnen und nachfragen.

In der vierten Phase geht es um Lösungsmöglichkeiten, und zwar die Lösungsfindung in Art eines Brainstormings. Es gibt immer verschiedene Lösungsmöglichkeiten. Am Ende sollte man eine Lösung finden, die für beide die beste ist. Nach Überzeugung der Parteien und nicht nach Überzeugung des Mediators. Zum Schluss kommt die Fixierung dieser Vereinbarung und dann auch gerne mit dem geballten juristischen Sachverstand der Anwälte, die immer dabei

sitzen. Eine Mediation ohne Anwälte haben wir hier am OLG nicht.

rista: Zurück zur Qualifizierung.

Paul Wesseler: Die beschriebenen Phasen sind das Gerippe der Mediation. Ein Mediator oder eine Mediatorin lernt auch, die Phasen zu gestalten, die Verhandlungen zu analysieren und auch Verhandlungsmanagement, also: Wie macht man das? Dazu kommen die theoretischen Hintergründe und es werden Übungen gemacht, wie Wahrnehmungsübungen, z. B.: Eine Person sagt einen Satz zu der gegenüber-sitzenden Person; anschließend wird reflektiert, wie der „Empfänger“ die Botschaft wahrgenommen und der „Sender“ sie gemeint hat.

rista: Kann sich jeder Richter oder jede Richterin für die Fortbildung anmelden?

Paul Wesseler: Grundsätzlich ja. Sinnvollerweise spricht er oder sie das mit seiner/ihrer Verwaltung, Präsidenten oder Direktoren ab.

Ich finde, selbst wenn ein Gericht genügend Mediatoren hat, ist es immer sinnvoll, darüber hinaus auszubilden. Denn es gibt ganz viele Kompetenzen, die man in der Fortbildung erwirbt, die man auch im normalen Verfahren z. B. bei Vergleichsverhandlungen anwenden kann.

rista: Um welche Kompetenzen geht es da insbesondere?

Paul Wesseler: Ich meine insbesondere die kommunikativen Kompetenzen. Das aktive Zuhören ist auch in einem Vergleichsgespräch in einem Zivilprozess von Wichtigkeit. Natürlich nicht so in extenso. Das würde den Rahmen sprengen.



rista: Ist an allen Gerichten Mediation vorgesehen?

Paul Wessler: Im Gesetz ist es vorgesehen, dass jedes Gericht Mediatoren, korrekt heißt es Güterichter, vorhält. Nach dem Gesetz ist es so, dass ein Güterichter oder eine Güterichterin die Methode bestimmt, mit der er oder sie eine Güteverhandlung durchführt. Am OLG ist es die Methode der Mediation.

rista: Haben Sie Ihre erste Mediation allein gemacht?

Paul Wessler: Das war tatsächlich so. Wie sie ausgegangen ist, weiß ich nicht mehr. Wir bieten im OLG an, dass neue Mediatoren bei erfahrenen Mediatoren hospitieren können. Das ist sehr sinnvoll. Es gibt Sicherheit, wenn man gesehen hat, wie es gehen kann, und indem man sicherer wird, wird man auch wieder besser. Es ist einfach gut.

rista: Wie viel Arbeit und Zeit steckt in einem Mediationsverfahren?

Paul Wessler: Früher hieß es, dass ein Mediationsverfahren nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch nehmen darf. Diese Ansicht teile ich nicht. Wenn ich ein Mediationsverfahren terminiere, dann nehme ich mir an dem Tag dienstlich nichts anderes vor. Das geht bei mir um 10 Uhr los, damit die Parteien in Ruhe anreisen können, und wenn es bis 17 Uhr dauert, dann ist das eben so. Wenn ein Verfahren so lange gedauert hat, stellt man sich manchmal aber schon die Frage: Hätte es wirklich so lange dauern müssen?

rista: Und wie sieht die Antwort aus?

Paul Wessler: Meistens komme ich zu dem Ergebnis: Die Zeit war gut angelegt. Insbesondere dann, wenn man mit einem Fall noch weitere Probleme löst oder andere Verfahren, die noch anhängig sind. Gerade in Familiensachen. Man soll sich als Mediator nichts anderes vornehmen an dem Tag, dann hat man auch die nötige Ruhe. Dafür muss man sich allerdings selbst die Umstände schaffen.

rista: Nicht in allen Verfahren gibt es eine Einigung, woran scheitert das?

Paul Wessler: Man kann das ein bisschen systematisieren. Es liegen bestimmt auch Gründe beim Mediator. So selbstkritisch müssen wir sein. Es kann auch Verfahren geben, da will eine Partei doch eine Entscheidung, ein Urteil haben. Man kann die Parteien ja nicht zwingen. Aber auch, wenn es auf den ersten Blick erfolglos war. Ganz oft habe ich in der Kantine schon die Rückmeldung von Senatsvorsitzenden bekommen, dass sich die Parteien nach einer Mediation in dem Rechtsstreit doch noch geeinigt hätten. Eben weil eine Lösung in der Mediation schon vorbereitet war.

rista: Welche Sachen eignen sich eher für eine Mediation, Familien- oder Zivilsachen?

Paul Wessler: In Familiensachen bietet es sich auf jeden Fall an, in Zivilsachen auch. Unsere Zahlen zeigen, dass im Moment die Abgaben in Zivilsachen höher sind als in Familiensachen. Zudem gibt es Zivilsachen, die sind so ähnlich wie Familiensachen, nämlich Gesellschaftssachen. Mediation geht sogar in Bausachen. Hier geht es zunächst darum, herauszuhören: Wollen Bauherr und Bauunternehmer noch zusammenarbeiten? Wenn ja, kann man eine Roadmap, einen Fahrplan, entwickeln, nach dem die Mängel repariert werden. Wenn allerdings das Vertrauen vollkommen verloren ist, geht es einfach nur um eine Summe, die es dem Bauherrn erlaubt, die Mängel selbst zu beseitigen.

rista: Ein Mediator wechselt also von einem Rechtsgebiet zum anderen?

Paul Wessler: Das kann man machen. Ich möchte aber einschränkend sagen: In Familiensachen gibt es die ein oder andere Besonderheit, da ist es schon gut, wenn man als Mediator in der Vergangenheit bereits Familiensachen gemacht hat.

rista: Gibt es einen Fall, der Ihnen besonders in Erinnerung geblieben ist?

Paul Wessler: Den gibt es. Da ging es um das Umgangsrecht mit einem Hund, genauso wie bei einem Kind. Durch aktives Zuhören habe ich gemerkt, dass es dem Mann, der das Umgangsrecht haben wollte, um eine echte Beziehung mit dem Hund gegangen ist. Die von ihrem Mann getrennt lebende Frau lehnte das kategorisch ab, weil sie dem Hund nicht zumuten wollte, ständig den Ort zu wechseln. Allerdings wollte sie dem Mann nichts Böses. Doch sie haben ernsthaft gestritten. Die Frau hielt an ihrer Überzeugung fest, der Mann war zutiefst gekränkt, dass er vom Leben des Hundes ausgeschlossen war. Deshalb hat die Mediation auch länger gedauert, als ich dachte. Erst nach drei Stunden haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, eine richtige Umgangsregelung. Danach hatte der Hund seinen Lebensmittelpunkt bei der Antragsgegnerin. Aber immer, wenn die Kinder Umgang mit dem Vater hatten, konnte er an drei beliebigen Tagen den Hund abholen. Wegen der Kinder als Bezugspunkt fand es die Frau nicht ganz so schlimm, dass der Hund den Ort wechselte. Dann haben sie noch eine Ferienregelung abgesprochen und über die Kosten haben sie sich auch noch geeinigt.

Herr Wessler, wir danken Ihnen für den interessanten Einblick in Ihre Tätigkeit als Mediator.

BERUFSEINSTIEG UND ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN IM BEZIRK DER GENERALSTAATSANWALTSCHAFT HAMM



Es ist eine mit schöner Regelmäßigkeit wiederkehrende Antwort auf die Frage nach dem „Warum?“ der Absolventinnen und Absolventen des Zweiten Juristischen Staatsexamens, die sich bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm um eine Einstellung in den staatsanwaltlichen Dienst bewerben: Voller Begeisterung schildern sie, wie interessant und faszinierend sie die staatsanwaltliche Tätigkeit in der Referendanzzeit erlebt haben. Diese Erfahrung sei die Grundlage für den endgültigen Entschluss gewesen, Staatsanwalt bzw. Staatsanwältin zu werden.

Diese Begeisterung kommt nicht von ungefähr. Der Berufsalltag von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist spannend und vielseitig, denn kein Fall ist wie der andere. Ja, die Arbeitsbelastung ist hoch, aber Kollegialität und Teamgeist fangen vieles auf und sind nicht nur Worte. Diese Werte werden in den Staatsanwaltschaften gelebt. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte üben einen anspruchsvollen Beruf mit großer sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung aus. Sie gestalten ihre Ermittlungen eigenverantwortlich bei umfassender Entscheidungskompetenz.

Ein erfolgreicher Berufseinstieg für die neuen Kolleginnen und Kollegen ist für uns, die Generalstaatsanwaltschaft Hamm, ein ebenso wichtiges Anliegen wie für die Behördenleitungen vor Ort. Daher schaffen wir gemeinsam mit einem Paket von Maßnahmen die Voraussetzungen für einen gelungenen Einstieg, der unsere „Neuen“ fachlich bestmöglich auf ihre Aufga-

ben vorbereiten und sie aktiv in das kollegiale Arbeitsumfeld einbinden soll.

Onboarding

Onboarding beginnt schon im Einstellungsgespräch. Wir wissen um die Bedeutung einer Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, gerade in einem großen Flächenbezirk wie Hamm. Deshalb können die Bewerberinnen und Bewerber bereits im Einstellungsgespräch Wünsche zum Einsatzort äußern, die wir im Rahmen des Möglichen auch berücksichtigen.

Schon vor dem Dienstantritt an „ihrer“ Staatsanwaltschaft werden die neuen Kolleginnen und Kollegen zu einem eintägigen Einführungslehrgang bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm eingeladen. Im Rahmen dieser Veranstaltung erläutern ihnen eine dienstjunge Kollegin oder ein dienstjunger Kollege den üblichen Ablauf der ersten Tage im Amt und geben ihnen nützliche Hinweise zur Arbeitsorganisation. Zusätzlich erhalten sie einen ersten Einblick in die Fachanwendungen der Staatsanwaltschaften. Ergänzend zu dieser Präsenzveranstaltung wird den neuen Kolleginnen und Kollegen in Kürze ein kompaktes Skript mit nützlichen Hinweisen für den Berufsstart zur Verfügung gestellt werden.

Viele Behörden vor Ort halten schon vor dem offiziellen Dienstantritt Kontakt zu ihren Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in spe. Etwa zu Behördenfesten

oder anderen gemeinsamen Veranstaltungen, die ein Kennenlernen erlauben, werden Einladungen ausgesprochen, die gerne angenommen werden.

Am ersten Arbeitstag steht die Ankunft und Orientierung an der Behörde im Vordergrund. Akten zur Bearbeitung gibt es an diesem Tag nicht. Vielmehr sollen sich die Berufseinsteiger und -einsteigerinnen u. a. anhand einer Begrüßungsmappe mit dem Arbeitsplatz und dem eigenen Dezernat vertraut machen und die Kolleginnen und Kollegen kennenlernen.

In den ersten sechs Monaten ist ein reduziertes, an der zunehmenden Berufserfahrung orientiertes Arbeitspensum zu bearbeiten. Vertretung, Bereitschaftsdienste und Referendarausbildung kommen erst im Anschluss an diese Einarbeitungsphase hinzu.

Auch wenn man vertiefte Erfahrungen aus der Referendarzeit oder einer anderen beruflichen Tätigkeit mitbringt: Der Berufseinstieg als Staatsanwältin bzw. als Staatsanwalt ist doch etwas anderes; angesichts fehlender Erfahrung und der mitunter erheblichen Tragweite staatsanwaltlicher Entscheidungen haben Einsteigerinnen und Einsteiger nicht selten Respekt vor den neuen Herausforderungen. In dieser Phase erfüllt die sog. Gegenzeichnung eine wichtige Funktion. Mit der Gegenzeichnung werden regelmäßig besonders erfahrene und kompetente Kolleginnen und Kollegen (Ableitungsleiterinnen und Abteilungsleiter oder besonders qualifizierte Dezernentinnen und Dezernenten) betraut. Ihnen legen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in der Einarbeitungszeit ihre Verfügungen vor. Die Gegenzeichnerin bzw. der Gegenzeichner übernimmt dabei nicht nur die Überprüfung der vorgelegten Verfügungen auf ihre formelle und inhaltliche Richtigkeit, sondern sie/er steht darüber hinaus den Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern mit Rat und Tat zur Seite. Dies bietet eine gute Möglichkeit, eigene Sicherheit zu gewinnen und fachpraktische Kenntnisse und Arbeitstechniken zu verbessern. Regelmäßige Feedbackgespräche als wertvolle Impulsgeber für die persönliche und fachliche Weiterentwicklung runden diese Anfangsbegleitung ab.

Darüber hinaus stehen gerade in den größeren Staatsanwaltschaften zunehmend Kolleginnen und Kollegen als sog. Mentoren in der Anfangsphase für organisatorische Fragen zur Verfügung und bieten den Berufsanfängerinnen und Berufsanfängern Unterstützung dabei an, wie sie sich bestmöglich mit den behördlichen Abläufen und Strukturen vertraut machen und in den Kollegenkreis integrieren können.

Unabhängig davon bieten die Behörden den jungen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in der Einarbeitungsphase die Gelegenheit, die Organisation der

Staatsanwaltschaft, ihre Arbeitsabläufe und internen Zuständigkeiten noch besser kennenzulernen. Das Angebot erstreckt sich nicht selten auch auf weitere wichtige Partner im Bereich der Strafverfolgung wie etwa den Ambulanten Sozialen Dienst oder die Führungsaufsichtsstelle. In diesem Zusammenhang besteht nach Ablauf von mindestens einem Jahr im staatsanwaltschaftlichen Dienst auch die Möglichkeit, bei dem Landeskriminalamt, der Kriminalpolizei und einer Justizvollzugsanstalt zu hospitieren. Ziel ist es, die dortigen Arbeitsabläufe kennenzulernen, Kontakte zu knüpfen und so die Zusammenarbeit zu verbessern.

Jede Berufsanfängerin und jeder Berufsanfänger erhält zudem eine Einladung, an einem sog. Kaminesgespräch mit dem Generalstaatsanwalt in Hamm teilzunehmen. In einem offenen und vertrauensvollen Rahmen findet ein Austausch mit „dem General“ über die gesammelten Erfahrungen während des Berufsstarts statt. Ziel dieses Gesprächsformats ist es, mit den jungen Kolleginnen und Kollegen unmittelbar ins Gespräch zu kommen und auf diese Weise Eindrücke über den Einstieg bei der Staatsanwaltschaft zu erhalten. Anregungen und Ideen aus diesen Gesprächen werden ernst genommen und ggf. aufgegriffen, um den Berufseinstieg dienstjunger Kräfte weiter zu verbessern.

Fortbildung „von Anfang an“

Effiziente staatsanwaltliche Arbeit ist ohne eine zielgerichtete Fortbildung kaum möglich. Die sich rasant entwickelnden und nicht selten immer komplexer werden den Regularien, nach denen Strafverfolgung betrieben wird, bedingen eine kontinuierliche Fortbildung.

Dienstjunge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen bereits in der Einarbeitungsphase an zwei Staffeln der Veranstaltung „Junge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte“ in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen teil. In diesen jeweils einwöchigen Veranstaltungen wird praktisches Wissen zu verschiedenen für den Berufseinstieg relevanten Themen vermittelt. Die Staffelfveranstaltungen bieten auch die Möglichkeit, sich mit dienstjungem Kolleginnen und Kollegen anderer Behörden auszutauschen und zu vernetzen.

Mit dem gleichen Ziel werden innerhalb des ersten Dienstjahres regelmäßig eintägige Bezirksveranstaltungen bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm durchgeführt. Diese umfassen ein vielfältiges Angebot an Themen, wie beispielsweise Vollstreckungsrecht, Maßregelvollzug, Internetkriminalität, Vermögensabschöpfung, Eildienst und Rechtshilfe. Die Veranstaltungen werden von engagierten Kolleginnen und Kollegen der Generalstaatsanwaltschaft Hamm und der Staatsanwaltschaften des Bezirks geleitet.

Entwicklungsmöglichkeiten

Kaum ein strafrechtlich geprägter Beruf bietet so vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten wie der der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts.

Bereits die Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger können im Wege eines sog. Laufbahnwechsels die richterliche Tätigkeit kennenlernen und auf diese Weise ihren Horizont erweitern. So wird ein Erfahrungsaustausch zwischen dem gerichtlichen und dem staatsanwaltschaftlichen Bereich gefördert. Der Wechsel erfolgt üblicherweise nach zwölf bis achtzehn Monaten im Amt und für die Dauer eines Jahres.

Dienstjunge Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Einstiegsamt können sich darüber hinaus für ein Jahr als sog. Trainee an die Generalstaatsanwaltschaft Hamm abordnen lassen. Dieses Angebot eröffnet einen fundierten Einblick in ein in diesem Berufsstadium regelmäßig weitgehend unbekanntes Gebiet behördlicher Tätigkeit, den Bereich der Organisation und Justizverwaltung. Im Anschluss an eine Einarbeitung in geeignete Verwaltungsvorgänge der Generalstaatsanwaltschaft übernimmt die junge Kollegin bzw. der junge Kollege ein eigenes Verwaltungsdezernat. Ein solches Dezernat setzt sich aus unterschiedlichen Aufgabenbereichen der Verwaltung zusammen, um bereits zu Beginn der beruflichen Laufbahn einen vertieften Einblick in die Arbeitsweisen und Strukturen der Mittelbehörde sowie in ihre Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften des Bezirks und der Landesjustizverwaltung zu gewinnen. Nach Rückkehr an die Ortsbehörde wird die breit gefächerte Expertise in Verwaltungsangelegenheiten auch dort regelmäßig von erheblichem Nutzen sein. Für die/den Trainee stellt ein erfolgreiches Jahr bei der Mittelbehörde eine gute Möglichkeit dar, ihr/sein Leistungsniveau zu steigern.



Auch beim Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen ist es möglich, ein einjähriges Traineeprogramm zu durchlaufen. In der dortigen Strafrechtsabteilung kann die/der Trainee u. a. die Aufgaben der externen Fachaufsicht sowie die Arbeit an der Schnittstelle zum Parlament näher kennenlernen.

Des Weiteren bieten die in Nordrhein-Westfalen mittlerweile fünf etablierten, landesweit zuständigen Zentralstellen zur Verfolgung bestimmter Deliktsfelder (ZAC NRW, ZeOS NRW, ZeUK NRW, ZenTer NRW, ZeFin NRW) Hospitationsmöglichkeiten unterschiedlicher Dauer an, die Interessierten die Möglichkeit eröffnen, Spezialkenntnisse in den Bereichen der Bekämpfung von Cybercrime, Organisierter Kriminalität, Umweltkriminalität, Extremismus und Wirtschaftskriminalität zu erwerben. Im europäischen Kontext sind Hospitationen bei EuroJust, dem EJTN oder beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte möglich.

Spätestens nach Ablauf einer drei- bis fünfjährigen Tätigkeit wird den Dezernentinnen und Dezernenten regelmäßig angeboten, in ein Sonderdezernat innerhalb der Staatsanwaltschaft zu wechseln. Dies bietet die Möglichkeit, eigene Interessensschwerpunkte in der Berufsausübung zu setzen und ein hohes Maß an Expertise in Bereichen wie etwa den Kapitaldelikten, der Jugendkriminalität oder dem Betäubungsmittelstrafrecht zu entwickeln.

Wer in seine Entwicklungsperspektive die Möglichkeit einbezieht, Führungskraft zu werden, kann nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit eine Erprobung bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm absolvieren. Aber auch unabhängig von solchen Ambitionen bietet die Erprobung eine gute Möglichkeit, „über den Tellerand“ zu blicken. Die Dauer der Erprobung beträgt in der Regel neun Monate. Sie kann im Einzelfall durch eine Bewährung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bei obersten Bundesgerichten, bei dem Bundesministerium der Justiz, bei dem Generalbundesanwalt, bei dem Ministerium der Justiz oder der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen ersetzt werden (sog. Ersatzerprobung).

Fazit

Wer sich für den Weg in die Staatsanwaltschaft entscheidet, kann sicher sein, dass er mit den anstehenden Herausforderungen nicht alleingelassen wird. Mit einem guten Onboarding, breit gefächerten Fortbildungsangeboten und vielfältigen Entwicklungsmöglichkeiten gibt es attraktive und passgenaue Unterstützung für einen erfolgreichen Berufseinstieg und weit darüber hinaus.

StAin Helena Österdiekhoff
StA Dr. Marcel Neumann

rückBLICK

35 Jahre Deutsche Einheit

Als der einstige US-Präsident Ronald Reagan bei seinem Besuch in Westberlin im Juni 1987 den damaligen sowjetischen Staats- und Parteichef Michail Gorbatschow in einer Rede vor dem Brandenburger Tor offen zum Niederreißen der Berliner Mauer aufforderte („Tear down this wall!“), konnte niemand ahnen, dass diese Mauer, die Berlin seit 1961 gewaltsam trennte, weniger als 2 ½ Jahre später tatsächlich fallen und es in der Folgezeit – auf friedlichem Wege – zu einer deutschen Wiedervereinigung kommen sollte. Unvergesslich sind die Momente, nachdem die DDR-Führung am 9. November 1989 überraschend und geradezu stolperhaft die Reisefreiheit verkündete (Günter Schabowski: „... nach meiner Kenntnis ... ist das sofort, unverzüglich“) und die Menschen noch am selben Abend über die geöffnete innerdeutsche Grenze strömten, um in den Westen zu gelangen.

Vorausgegangen war spätestens seit Anfang der 1980er-Jahre ein wirtschaftlicher Niedergang der sozialistisch regierten DDR, in der politische Freiheiten unterdrückt wurden, eine freie Ausreise in der Regel nicht möglich war und die Stasi die Bevölkerung bespitzelte. Immer mehr unzufriedene Menschen in der DDR wollten sich mit den Repressionen nicht abfinden und demonstrierten für Reformen, Reisefreiheit und freie Wahlen. Massenproteste wie die Montagsdemonstrationen in Leipzig, aber auch eine große Ausreisewelle von DDR-Bürgern über Ungarn und die Tschechoslowakei im Sommer und Herbst 1989 setzten das Regime der DDR unter starken Druck. Zur gleichen Zeit wandelte sich die Sowjetunion unter Gorbatschow mit Reformen wie Glasnost (Offenheit) und Perestroika (Umbau), die eine historische Chance zu Veränderungen auch für Deutschland boten.

Nach der Grenzöffnung wurden Verhandlungen zwischen Ost- und Westdeutschland geführt, die innerhalb weniger Monate zur Unterzeichnung des Einigungsvertrages führten. An den sog. Zwei-plus-vier-Gesprächen waren nicht nur die beiden deutschen Staaten, sondern auch die vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges beteiligt, die auf die alliierten Vorbehaltsrechte verzichteten und damit die völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für die deutsche Wiedervereinigung herstellten.

Zunächst jedoch musste die DDR wirtschaftlich und finanziell integriert werden. Zu diesem Zweck gründeten die Bundesrepublik Deutschland und die DDR mit Wirkung ab 1. Juli 1990 durch Staatsvertrag eine Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Unter anderem wurde die

damalige Währung der Bundesrepublik (Deutsche Mark) grundsätzlich auch für die DDR-Bürger eingeführt.

Für die staatliche Wiedervereinigung selbst wurde nicht der durch Art. 146 Grundgesetz a. F. vorgezeichnete Weg (neue Verfassungsgebung) gewählt, sondern die unkompliziertere Beitrittslösung, die Art. 23 Satz 2 Grundgesetz a. F. eröffnete. Mit dem Einigungsvertrag trat die DDR, aufgeteilt in fünf neue Bundesländer (Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen), der Bundesrepublik Deutschland bei. Berlin als weiteres neues Bundesland wurde zur Hauptstadt des wiedervereinten Deutschlands bestimmt. Nach den parlamentarischen Ratifizierungen seitens des Bundestages und des Bundesrates sowie der – im März 1990 erstmals frei gewählten – Volkskammer der DDR wurde der Einigungsvertrag am 3. Oktober 1990 wirksam. Damit war nach mehr als 40 Jahren Teilung die deutsche Einheit wiederhergestellt. Nach den gewaltsamen Revolutionen in der früheren deutschen Geschichte (1848/49, 1918/19) konnte die deutsche Wiedervereinigung friedlich und ohne Blutvergießen vollzogen werden.

Der damalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker sprach zum Staatsakt am 3. Oktober 1990: „Die Geschichte in Europa und in Deutschland bietet uns jetzt eine Chance, wie es sie bisher nicht gab. Wir erleben eine der sehr seltenen historischen Phasen, in denen wirklich etwas zum Guten verändert werden kann. ... Die Form der Einheit ist gefunden. Nun gilt es, sie mit Inhalt und Leben zu erfüllen. ... Wir müssen uns zunächst einmal gegenseitig besser verstehen lernen. ... Wirklich vereint werden wir erst sein, wenn wir zu dieser Zuwendung bereit sind.“

Als „Tag der Deutschen Einheit“ trat der 3. Oktober nun an die Stelle des 17. Juni, der bis dahin als gesetzlicher Feiertag an den Volksaufstand in der DDR im Jahr 1953 erinnert hatte. Auf diese Weise konnte der Tag der Deutschen Einheit im Jahr 1990 gleich zwei Mal gefeiert werden, nämlich am 17. Juni und am 3. Oktober.



RISTA VOR 45 JAHREN

TITELTHEMA VON HEFT 5 IM JAHR 1980: REGELBEURTEILUNG UND ERPROBUNGSGRUNDSÄTZE



Ein Mann mit Lupe, der einem anderen ins Gehirn schaut. Damit illustrierte die rista vor 45 Jahren ihren Titel. Es ging um Regelbeurteilungen und Erprobungsgrundsätze für Richter und Staatsanwälte.

Die Regelbeurteilungen waren der fünften Ausgabe sogar einen Kommentar wert. Beklagt wurde darin, dass die Beurteilungen nicht im Landesrichtergesetz geregelt wurden, sondern durch eine AV aus 1972 durch den damaligen NRW-Justizminister, Diether Posser. Der Kommentator verweist darauf, dass die Richtlinien dem Landesbeamtenrecht entnommen seien. Durch die AV werde bestimmt, „in welcher Weise Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Richter und Staatsanwälte in regelmäßigen Abständen dienstlich zu beurteilen sind“. Die dem Beamtenrecht entlehnten Beurteilungsrichtlinien könnten, so der Kommentator, nicht auf Richter und Staatsanwälte übertragen werden, weil die dienstrechtlichen Beurteilungen der Beamten in einem hierarchisch strukturierten Verwaltungsaufbau und auf ein Beförderungsausschuss ausgerichtet seien. Daher sei es dringend überfällig, die Beurteilungsgrundsätze im Landesrichtergesetz zu regeln, weil diese „ein Kernbestandteil ihrer Rechtsstellung“ seien. In dem Heft ist die AV zur dienstlichen Beurteilung der Richter und Staatsanwälte im Wortlaut abgedruckt.

Großen Raum in der Berichterstattung nahm das Thema „Anhörungsgrüge“ ein. Zwar sei es nicht gelungen, die Pläne noch in der laufenden Legislaturperiode umzusetzen, zeigte sich der Autor erleichtert. Die Pläne würden allerdings weiterverfolgt. In dem Artikel aus 1980 beschäftigt sich der Verfasser des Berichts mit einem Referentenentwurf zu dem Gesetz „einer zeitlich begrenzten Einführung einer Anhörungsgrüge in der ordentlichen streitigen Zivilgerichtsbarkeit“. Es sollte und soll der Entlastung des Bundesverfassungsgerichts die-

nen. Für dieses Ziel zeigt der Autor zwar Verständnis, aber er kritisiert die Ausgestaltung des Gesetzes deutlich, sodass er am Ende seines Beitrages den Schluss zieht: „Bei allem Respekt vor dem Bundesverfassungsgericht muß aber darauf hingewiesen werden, daß die Richter der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit nicht Zu-, Vor- oder Hilfsarbeiter des Bundesverfassungsgerichts sind. Diesem allein obliegt die Feststellung eines Verfassungsverstoßes.“

Dann befasst sich die rista 5/1980 noch mit einer „Justizaffäre in Düsseldorf“. Es geht um die damalige Präsidentin des Finanzgerichts Düsseldorf. Die hatte 1977 zwei Richtern einen dienstlichen Vorhalt erteilt, weil sie einen Aussetzungsbeschluss ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begründung erlassen hätten. Ein Dienstgericht hat später diese Maßnahme der Präsidentin rechtskräftig für unzulässig erklärt. Der Autor beschäftigt sich im Folgenden mit den daraus entstandenen Presseberichten und der in der Öffentlichkeit und im Parlament diskutierten Dienstaufsicht und Unabhängigkeit der Richter. Er kritisiert die in einigen Presseberichten konstruierten Zusammenhänge der Wahl der Präsidentin des Finanzgerichts als Richterin des Bundesverfassungsgerichts mit der Frage, wer ihr als Präsident des Finanzgerichts nachfolgt. Besonders der darauf erfolgte Leserbrief eines Mitarbeiters des JM fällt dem Berichtersteller negativ auf.

Unter der Rubrik „Aus der Sozialgerichtsbarkeit“ beschäftigt sich das Heft noch mit einem Referentenentwurf des BMJ und des Bundesarbeitsministeriums zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes. So sah der Entwurf die Schaffung einer Großen Kammer, besetzt mit drei Berufsrichtern, vor, die Einschränkung von Berufungsmöglichkeiten und sogenannte Vorverfahren. Der Autor hegt in dem Artikel Bedenken, dass dieser Entwurf zu Verfahrensbeschleunigung beitrage. Ein Argument: Große Kammern arbeiteten naturgemäß schwerfälliger und langsamer. Außerdem hält er nur eine Tatsacheninstanz für eine Verschlechterung des Rechtsschutzes. Sie werde durch die Vorschaltung eines Vorverfahrens nicht kompensiert. Immerhin liege der Anteil der Beweiserhebungen in der zweiten Instanz in der Sozialgerichtsbarkeit bei mehr als 50 Prozent.

(das alles und mehr nachzulesen unter:
rista-Archiv, Heft 5 1980; www.drb-nrw.de)



LETZTE GESAMTVORSTANDSSITZUNG IN DIESEM JAHR

Mit einer Vielzahl von Themen beschäftigte sich der Gesamtvorstand auf seiner letzten Sitzung in diesem Jahr am 23. September. Aktuell ist vor allem die anstehende Strukturreform der Arbeitsgerichtsbarkeit. Hier geht es darum, einerseits den Zugang zum Recht zu erhalten und andererseits zu kleine Gerichte, die sich nicht mehr selbst verwalten können, eventuell zu schließen oder zusammenzulegen. Der Vorstand informierte auch über eine Arbeitsgruppe, die Vorschläge für ein Verfahren zur Besetzung von Spitzenpositionen in der Justiz erarbeiten soll. Der Gesamtvorstand diskutierte in dem Zusammenhang, welche Möglichkeiten es zur Beteiligung der Richterräte geben könnte.

Gleichfalls Thema war die PEBBSY-Neuerhebung 2027. Die Liste der Erhebungsgerichte steht fest. In NRW kann diese im Justiz-Intranet eingesehen werden.

Von großem Interesse war der Stand der Besoldungsklagen. Sylvia Ludes von der Arbeitsgruppe „Besoldungsklagen“ teilte mit, dass die Klagebegründungen für die Musterverfahren noch ausstünden. Über die DRB-APP werde über den weiteren Fortgang der Verfahren informiert. Sie wies noch auf möglicherweise anstehende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hin. Diese Verfahren betreffen zwar andere Bundesländer, aber man erhofft sich von den Entscheidungen Hinweise für die anhängigen Verfahren.

Ein kleines „Hoffnungspflänzchen“ an der ansonsten unbeweglichen Finanzfront des Landes gibt es laut Gerd Hamme aber doch: Der Vorsitzende ist guter Dinge, dass eine Verwendungspauschale für Eildienste eingeführt wird. Angedacht sind auch R2-Stellen für die Direktoren und Direktorinnen von Amtsgerichten. Zuversichtlich ist er auch, dass zukünftig jede 6. statt jede 7. Stelle an Amtsgerichten eine Beförderungsstelle sein wird.

Völlig uneinheitlich war das Bild zum Thema „Freiwillige Verlängerung der Arbeitszeit bis 69 Jahre.“ Das Gesetz dazu wird kommen, das Parlament hat das Ministerium beauftragt, einen entsprechenden Gesetzentwurf auszuarbeiten.

Zum Abschluss der Sitzung machten sowohl die Staatsanwälte als auch die Amtsrichter auf ihre Situationen aufmerksam. Bei den Staatsanwälten ist es die nicht endende extreme Arbeitsbelastung. Sie ist auch im zweiten Quartal nur minimal von 135 Prozent auf 132 Prozent gesunken. Jens Hartung, stellvertretender Vorsitzender, rechnete vor, dass 271 Staatsanwälte fehlen, nach Personalbestand seien es sogar 386. Zwar hätten die Staatsanwaltschaften neue Stellen bekommen, aber das seien nur „Tropfen auf den heißen Stein“. Er machte auf zwei weitere Probleme aufmerksam. Ende des Jahres läuft die Möglichkeit aus, auch Bewerber mit Notendurchschnitten zwischen 7 und 7,75 Punkten einzuladen. Zudem läuft das bisherige Schreibprogramm ACUSTA aus. Er sieht schon große Probleme auf die Staatsanwaltschaften zukommen, denn die Umstellungszeit auf das neue TSJStA sei, gelinde gesagt, „ambitioniert“.

Besorgt zeigten sich auch die Amtsrichter hinsichtlich der geplanten Streitwerterhöhung auf 10.000 Euro. Die Amtsrichtervertreter sehen erhebliche Schwierigkeiten auf sich zukommen und befürchten, dass ihre Belange zu kurz kommen.



AUSTAUSCH MIT DEM DAV NRW

KI GROSSES THEMA DES TREFFENS



Der geschäftsführende Vorstand des DRB und Gäste des DAV NRW.

Auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes waren der Vorsitzende des DAV, Horst Leis, die Geschäftsführerin, Constanze Ingmanns, mit der Praktikantin Ela Algan sowie DAV-Vorstandsmitglied Fatma Atasever zum gemeinsamen Austausch nach Hamm gekommen. Seit Langem pflegen der DRB und der DAV ihre Kontakte, da viele Themen und Entwicklungen für Justiz und Anwalt-

schaft gleichermaßen bedeutsam sind. Das große Thema, das die juristischen Berufe bewegt, ist die künstliche Intelligenz. Während des Treffens, das erste übrigens beim DRB, wurde deutlich, wie stark KI von der Anwaltschaft bereits genutzt wird im Gegensatz zur Justiz. Die Befürchtung von Horst Leis: Der Einsatz von KI führt zum „Verlust der Justiz als Entscheider“. Zwar würden die Leute auf großen KI-gestützten Plattformen nicht das Geld bekommen, das ihnen vielleicht zustehe. Aber die Entscheidungen „sind schnell und kaufmännisch geprägt“. Und sie sind schnell. Darauf müsse die Justiz reagieren.

Aufseiten der Richter und Staatsanwälte wurden die Vorteile zwar auch gesehen, allerdings wird KI mit mehr Skepsis betrachtet. Viele Vorbehalte betrafen den Datenschutz und die Frage, wer noch prüfen kann, ob die KI korrekt gearbeitet hat. Weiter wurden an dem Abend noch erörtert die automatische KI-gesteuerte Protokollierung von Zeugenaussagen und die anstehende Strukturreform in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Beide Seiten formulierten in beiden Punkten als gemeinsames Ziel, den Bürgern einen unkomplizierten Zugang zum Recht zu gewähren, und den Wunsch nach einer gut funktionierenden Technik aufseiten der Justiz.

BITTE VORMERKEN: LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG 2026 IN KÖLN

„Kompetent in die Zukunft: Neue Impulse für die Aus- und Fortbildung im digitalen Zeitalter“.

Unter diesem Thema wird die Landesvertreterversammlung am 10. März in Köln stehen. Das Organisationsteam plant vier Workshops, die sich mit der Ausbildung in Uni und Referendariat, mit dem Berufseinstieg sowie mit Spezialisierungen und dem Erwerb digitaler Kompetenzen befassen werden.

Einleitend wird es einen Impulsvortrag geben, der die Teilnehmer auf die Themen vorbereitet. Einen Tag vor der LV, am 9. März, treffen sich bereits die Assessoren. Dort steht auch die Wahl der Assessorenvertreter an.

Die amtierenden Assessorenvertreterinnen Katja Dröge und Frederike Gerlach weisen darauf hin, dass sie für Assessoren nun unter der E-Mail-Adresse assessorenvertretung@drb-nrw.de zu erreichen sind.

ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DEM CHATBOT DES OLG HAMM

„Herzlich willkommen, ich bin der Chatbot der Zentralen Zahlstelle der Justiz und ich stehe rund um die Uhr für Ihre Fragen zur Verfügung.“ Seit Juni wird der KI-unterstützte virtuelle Assistent beim OLG Hamm eingesetzt. Nach zwei Monaten Einsatz stellte Justizminister Benjamin Limbach erste Ergebnisse des Pilotprojektes vor. Und die sind positiv, vor allem im Hinblick auf den Service,

den der Chatbot für Bürger bietet, weil er eben außerhalb der normalen Sprechzeiten genutzt werden kann und auch wird. Bis zum 21. August führte der Chatbot knapp 1.500 Gespräche mit Benutzern.

Die Antworten auf die gestellten Fragen sind nach den ersten Auswertungen überwiegend korrekt, heißt es in dem Bericht. Ein Redaktionsteam überprüfe laufend die Qualität der Antworten und erweitere den Katalog der Themengebiete. Zudem arbeitet das Team in Zusammenarbeit mit IT.NRW an der Weiterentwicklung der Benutzerfreundlichkeit. Angedacht ist auch, Fragen zu konkreten Verfahren zu beantworten soweit es der Datenschutz erlaubt. Darüber hinaus könnten aus Sicht des OLG Hamm auch Themen aufgenommen werden, die viele Menschen betreffen und „abstrakt und anonymisierbar und verallgemeinernd beantwortet“ werden können. Angestrebt ist, durch den Einsatz des Chatbots, Justizabläufe zu entlasten.



Hamm, 11. September 2025

Ruhendstellung der Widersprüche betreffend die Amtsgemessenheit der Alimentation im Jahr 2025022

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Anfang des Jahres hat das Land unsere Widersprüche gegen die Besoldung und Versorgung für das Jahr 2022 gegen unseren Protest beschieden und uns in die Klage gezwungen.

Für die Folgejahre steht die Bescheidung noch aus. Für das Jahr 2023 beabsichtigt das Finanzministerium im Moment immer noch die Bescheidung und will uns in die Klage zwingen. Wir versuchen dies abzuwenden.

Für die Widersprüche betreffend das Jahr 2024 hatte das Finanzministerium bereits zugesichert, die Widerspruchsverfahren im Hinblick auf Gesetzesänderungen ruhend zu stellen, bis die Änderungen verfassungsrechtlich überprüft sind. Diese Zusicherung haben wir jetzt auch für Widersprüche gegen die Besoldung und Versorgung für das Jahr 2025 erhalten. Das ist bezüglich der Verfahrensweise eine gute Nachricht, da wir damit zumindest für die Jahr 2024 und 2025 Widerspruch einlegen können, ohne in das Klageverfahren gezwungen zu werden.

Wir werden Ihnen Ende des Jahres - wie gewohnt - Musterwiderspruchsschreiben bezüglich der Besoldung und Versorgung für 2025 zur Verfügung stellen.

Herzliche Grüße



Prof. Dr. Gerd Hamme
Vorsitzender



Kai Niesten-Dietrich
Geschäftsführer

BEZIRKSGRUPPE BONN AUF SPURENSUCHE

„Der alte Reiseführer kann weg ...“

Mit diesen Worten schleuderte 1878 Mark Twain seinen Reiseführer in den Rhein bei Bonn. „Es ist bereits alles fertig gebaut.“

Unser Reiseführer war „Berufsspaziergänger“ Rainer Selmann, der die wissbegierigen Mitglieder der Bezirksgruppe Bonn an einem sonnigen Septembernachmittag durch die Bonner Innenstadt auf den Spuren von berühmten Besuchern der Stadt führte. Mark Twain, der mit dem Schiff den Rhein heruntergefahren war, logierte mit seiner Begleitung im damaligen Hotel Rheineck, glaubte, in Köln zu sein, und suchte nach einer Bastion und dem Dom. Die Episode wurde erst 1993 bekannt, als zufällig ein Brief von ihm aufgefunden wurde. Diese und viele andere Begebenheiten von berühmten Besuchern Bonns lernten wir in einer kurzweiligen Führung kennen: Goethe, der bei einem kurzen Blick von seiner Kabine auf dem Rheinschiff beim Anblick Bonns ausrief: „Macht lieber die Gardine wieder zu“, musste schließlich im ungeliebten Bonn im Sternhotel übernachten, da das Schiff zu sinken begann. Von Karl Marx sind nicht nur seine Werke überliefert, sondern auch seine Trinkgelage im Karzer der Uni Bonn, wo er als Student mehrmals einsitzen musste. Heinrich Heine wurde vom Siebengebirge zu dem Gedicht „Die Nacht auf dem Drachenfels“ inspiriert. Viele Orte in Bonn finden sich in den Romanen wie

Alraune und Vampir des umstrittenen Literaten und Filmemachers Hanns Heinz Ewers. Beim „Metropol“ am Markt, ehemals Kino, das Marika Röck, Werner Finck und viele andere Künstler erlebt hat, endete unsere Führung. Heute kann man in der dortigen Buchhandlung weiter in der Vergangenheit von Bonns berühmten Gästen stöbern.

Lydia Niewerth
„PAP“ Bezirksgruppe Bonn



KI-AUSSTELLUNG IM DEUTSCHEN MUSEUM, BONN

WAS KÜNSTLICHE INTELLIGENZ KANN UND WAS NICHT



Am 9. September 2025 besichtigte eine Gruppe pensionierter Mitglieder des DRB NRW die Ausstellung zur künstlichen Intelligenz („KI“) in der Bonner Filiale des Deutschen Museums. Die Gruppe war so groß, dass sie geteilt werden musste und jeder Teil von einer jungen Dame bzw. einem jungen Mann durch die Ausstellung geführt wurde. Eine Gruppe machte zuerst Station an einer Wand von Bildschirmen. Dort war eine kleine KI aufgebaut, die ausschließlich darauf programmiert war, Tiernamen anhand von kleinen naturnahen Tierfiguren zu erkennen, welche mit einer Kamera in das System eingelesen wurden. Jeder Erkennungsversuch endete in einer Liste von Namen, denen jeweils eine bestimmte Wahrscheinlichkeit zugeordnet war. Derjenige mit der höchsten wurde dann als Ergebnis ausgegeben.



Wenn ein Tier nicht eingepflegt worden war, gab das System statt des richtigen Namens einen beliebigen anderen aus. Das führt sofort zu einem großen Problem der KI: Wenn etwas nicht manuell oder automatisch eingegeben wird, wird es nicht erkannt. Bei den Spielzeugtieren ist das natürlich harmlos, bei Ereignissen und Fakten, die einem totalitären System nicht passen, das ein eigenes KI-Portal anbietet, passiert natürlich das Gleiche. Die KI kennt sie nicht.

Zurück zu den Tieren. Wichtig ist auch z. B. der Hintergrund des Bildes, weil der Computer anders als der Mensch Pixel für Pixel des Bildes auswertet. So wurde ein Elefant vor einem weißen Hintergrund als Saurier und vor dem Bild einer Savanne korrekt erkannt. Saurier findet man nämlich in Museen vor weißen Wänden, Elefanten in der Savanne.

An der nächsten Station ging es darum, wie KI den besten Weg aus einem Labyrinth, das auf dem Bildschirm dargestellt war, findet. Hier erwähnte der Museumsführer weitere Probleme der KI. Das schon erwähnte Training der KI erfolgt bei den großen Anbietern, indem das Internet durchforstet wird. Das kann automatisch geschehen. Leider findet man im Internet auch jede Menge Fehlinformationen, was unweigerlich die KI zu falschen Ergebnissen bringt. Deshalb gibt es Anbieter, die Menschen in Niedriglohnländern damit betrauen, die eingepflegten Informationen zu prüfen. Diese sind jedoch keine Fachleute und können viele Falschinformationen nicht erkennen. Letztendlich dürfen Ergebnisse einer Auskunft eines KI-Portals keinesfalls kritiklos übernommen werden. Nur bei KI-Anwendungen z. B. im medizinischen Bereich, die von Firmen vertrieben werden, erfolgt das Training durch Fachleute. Jeder aus der Gruppe fragte sich, wie es denn um die Zuverlässigkeit juristischer Auskünfte in gängigen Portalen bestellt ist.

Danach musste man sich beeilen, um die Vorführung eines Roboterhundes nicht zu versäumen. Er konnte viele Bewegungen eines echten Hundes nachmachen, tanzen und springen. Dabei war sein Kaufpreis moderat. Mag bei dem Hund des Museums der Spielfaktor im Vordergrund stehen, so können seine großen Brüder bei Polizei und Feuerwehr gute Dienste leisten; sie können in Bereiche vordringen, wo es für Menschen zu gefährlich wäre. Der Kaufpreis solcher Hunde ist dann allerdings sechsstellig.

Danach gab es noch Zeit, andere Ausstellungsstücke des Museums in Eigenregie anzuschauen. Für Fragen standen überall junge Leute zur Verfügung. Man konnte z. B. einen Fahrsimulator besteigen, auf einem Foto seinen Kopf durch den eines Prominenten ersetzen lassen, Klötzchen sortieren lassen und den Gegenstand eigener Zeichnungen erkennen lassen.

Wenig ernsthaft, aber umlagert war eine Wahlkabine. Dort bekam man anhand seines Aussehens Parteien als Wahlvorschlag ausgedruckt. Hintergrund war, dass man die Bilder von Bundestagsabgeordneten analysiert hatte. Die Partei, bei denen die meisten Abgeordneten ähnlich aussahen wie der potenzielle Wähler, wurde dann als Wahlvorschlag genommen.

Nach zwei Stunden wurde zum Aufbruch gerufen, weil in einem nahe gelegenen Café ein Tisch reserviert war. Bei der Unterhaltung gab es einen Vorschlag für den nächsten Ausflug der Pensionäre: einen Stadtrundgang mit anschließendem Besuch des Weihnachtsmarktes in Soest. Die drei Pensionärsansprechpartner

Marga Reske, Johannes Schüller und – neu hinzugekommen – Dr. Mathias Kirsten haben sich sogleich an die Arbeit gemacht, für Soest ein Programm zu entwerfen. Die bisherige dritte Pensionärsansprechpartnerin, Katharina Wippenhohn-Rötzheim, hat auf eigenen Wunsch ihre Tätigkeit beendet. Für Ihre langjährige Arbeit sei ihr an dieser Stelle ganz herzlich gedankt.



WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG: NOVEMBER/DEZEMBER 2025

Zum 60. Geburtstag

07.11. Sabine Tegethoff-Drabe
14.12. Dirk Kienitz
18.12. Dr. Karin Schwarz
20.12. Elmar Lemken
21.12. Dr. Bernd Pahlke
26.12. Elke Ruby

Zum 65. Geburtstag

03.11. Marion Jöhren
10.11. Dr. Karl-Martin Lucks
13.11. Ulrich Rummeling
11.12. Charlotte Merz
29.12. Dagmar Emmrich-Ipers

Zum 70. Geburtstag

08.11. Dr. Johannes Jansen
15.11. Beate Hillgärtner
04.12. Joachim Schwartz

Zum 75. Geburtstag

05.11. Birgit Cirullies
15.11. Heribert Beck
16.11. Dr. Jutta Kemmler
28.11. Josef Brand
07.12. Joachim Banke
11.12. Ulrich Staas
16.12. Heinrich Reis
31.12. Hans-Werne Röhlig

Zum 80. Geburtstag

02.11. Rolf Wilden

Zum 85. Geburtstag

01.12. Jörg von Halen
02.12. Rudolf Kamp
15.12. Hermann Kappelhoff
24.12. Annetraud Rohde
31.12. Maria Tagliabue von Jena

und ganz besonders

03.11. Franzjosef Ploenes 87 J.
08.11. Dr. Heinz Bierth 98 J.
09.11. Dr. Dieter Crevecoeur 89 J.
09.11. Wolfgang Weber 86 J.
13.11. Friedhelm Fissahn 89 J.
14.11. Dr. Hermann Kochs 92 J.
18.11. Ludwig Schiller 89 J.
21.11. Lothar Jaeger 86 J.
22.11. Siegfried Willutzki 92 J.
13.12. Dr. Anne Figge-Schoetzau 90 J.
13.12. Hans-Christian Ibold 90 J.
16.12. Theodor Renzel 93 J.
18.12. Horst Crummenerl 90 J.
21.12. Rolf Helmich 93 J.
25.12. Dr. Klaus Breckerfeld 93 J.
27.12. Eckhart Ebel 87 J.
29.12. Helmut Brandts 92 J.
31.12. Dr. Karl-Heinrich von Schmitz 96 J.
31.12. Peter Rohs 89 J.
31.12. Ursula Loemker 88 J.



**BADE
KASSE**

DIE GROSSE T...
ERÖFFNUNG AM 1...
**DA GEH...
RUND!**

Eine
Jahreskarte
bitte!

